ENUNCIATA ET CONSILIA JURIS

Unterschiedener

Rechts-Gelehrten,

Berühmter Facultæten und Schöppenstühle,

über besondere und im allgemeinen Leben vorfallende merckwürdige und dubiöse Casus,

zusammengetragen

und

mit einigen Anmerckungen

erläutert

von

PUTONEO.

XXXV. Stück.

Leipzig, 1730.

Verlegts Johann Samuel Heinsius.

*** *** ***

CLXXI.

Ob ein Creditor an dem, wegen Wechsel-Schuld, gerichtlich deponirten Gelde, durch die beschehene Zahlung und Lieferung des Capitals, Interesse und Unkosten, das Eigenthum erhalten, und solches, da sich bey ihm ein Concursus Creditorum ereignet, ad massam Concursus ziehen könne?

§. 1.

Es ist eine ausgemachte Sache, daß ein Schuldner durch die Zahlung von dem nexu obligationis befreyet werde, l. 54. ff. de solut. und daher sagt Paulus: Solutionis verbum pertinet ad omnem liberationem quoquo modo factam, magisque ad substantiam obligationis refertur, quam ad nummorum solutionem. Diese ist entweder naturalis oder civilis; naturalis, wenn der Debitor seine Schuld würcklich, um sich von aller Obligation zu entbinden, bezahlet l. 19. ff. d. sol. p. l. quibus modis tollitur obligatio, und wird in partial oder

gäntzliche Zahlung, welche sonderlich l. 41. §. 1. ff. d. usuris erfodert wird, getheilet. Ein anders aber ist es 1) wenn der Judex ex justa causa, nemlich, wenn ein Theil der Schuld liquid, der andre aber nicht, Particular-Zahlung anzunehmen befiehlet; 2) oder es ist ausgemacht, daß Particular-Zahlung angenommen werden soll l. 41. §. 1. ff. de usuris; 3) oder solutio duobus in locis est promissa: partem enim singulis in locis offerre licet l. 2. §. 4. ff. de eo quod certo loco. Dergleichen requisita solutionis naturalis die DD. ad tit. ff. d. solut. weitläufftiger anführen. Civilis hingegen ist præstatio ficta ejus quod debetur, worunter acceptilatio §. 1. I. Q. M. T. O. Novatio l. 1. ff. de novat. Compensatio l. 7. §. 1. ff. de compens. Transactio l. 1. ff. de transact. capitis deminutio l. 2. pr. ff. d. cap. min. Oblatio debiti l. 9. C. d. solut. welche wir allhie bey einem besondern Casu in etwas zu betrachten haben.

§. 2.

Diese Oblatio debiti wird auch sonst Depositum juris genennet, conf. Lauterbach. dissert. de deposito juris, wie er denn solche als einen Actum, quo res debita a debitore Creditori juste oblata, & ab eodem injuste recusata, rite & legitime deponitur eum in finem, ut debitor ipso jure ab obligatione liberetur l. 9. C. de solut. l. 19. C. de usur. beschreibet, in welchen l. 9. C. d. solut. uns die requisita hujus depositi so wohl als in l. 19. C. de usur. folgender gestalt dargeleget worden: Obsigna-

gnatione totius debitæ pecuniæ solenniter facta liberationem contingere manifestum est. Sed ita demum *oblatio* debiti liberationem parit, si eo loco, *quo debetur* solutio, fuerit celebrata, und in allegirten *l.* 19. wird gesagt: Acceptam mutuo sortem cum usuris licitis creditoribus post contestationem offeras; at si non suscipiant, consignatum in publico depone, ut cursus legitimarum usurarum inhibeatur (in hoc autem casu publicum intelligi oportet, vel sacratissimas ædes, vel ubi competens judex super ea re aditus deponi eas disposuerit) quo subsecuto etiam periculo, debitor liberabitur, & jus pignorum tolletur, cum Serviana etiam actio manifesto declaret, pignoris inhiberi persecutionem, vel solutis pecuniis, vel si per creditorem steterit, quo minus solvantur. Quod etiam in trajectitiis servari oportet. Creditori si actione utili ad exactionem earum, non adversus debitorem, nisi forte eas receperit, sed contra depositarium vel ipsas competente pecunias, welche aber noch klärer aus dem Edict. El. Sax. d. 31. Jul. 1623. zu ersehen, in welchem folgender gestalt disponiret worden;

Was die Deposita, und bisher gerichtlich eingelegten Gelder betrifft, soll vor allen Dingen darauf gesehen werden, ob der Schuldner zu solcher Deposition genugsame Ursache gehabt, und ob auch hierbey die Requisita, die zu einen rechtmäßigen Deposito erfodert worden, wenn sie den Schuldner ab interitu rei & cursu usurarum liberiren sollen, in acht genommen worden, also daß

dem Gläubiger das Geld zu rechter Zeit, am gebührenden Orte, und in verschriebener Müntze vollkömmlich offeriret, nachmahls auf ungebührliche Verweigerung der Annehmung, nach fürgehender Citation ad videndum deponi, in Beyseyn des Richters gezehlet, versiegelt, und darauf gerichtlich hingeleget worden, welche Deposition weil sie zu Recht effectum solutionis hat, liberiret sie den Deponenten auch billig von dem damno decrescentis monetæ, und giebt ihm plenam securitatem, so wohl respectu des Gläubigers, als etwan des tertii intervenientis; und wird sodenn dahin gesehen, welcher unter beyden in mora vel culpa gewesen, daß das eingelegte Geld nicht ausgezahlet worden, und derselbe dahin gewiesen, den Schaden und Abgang an der Müntze respective den andern zu ersetzen, oder über sich gehen zu lassen, im Gegenfall aber, da der Debitor mit der Deposition gebührend nicht verfahren, und also per culpam omissionis das Eigenthum des Geldes selbst behalten hätte, würde er gestalten Sachen nach die Gefahr in Absetzung der Müntze selbst gelten und ausstehen müssen.

§. 3.

Ferner ist zu erwegen, ob, da Lex 19. & l. 9. C. de sol. ubi depositum comparatur solutioni, solches auch in causa cambiali zu appliciren? Bey diesen Legibus mercket Lauterbach in gedachter Disputation de Deposito Juris §. XXIII. gar wohl an: Comparationem istam quoad effectum intelli-

telligendam esse, vel inde patet, quia dd. ll. ubi de solutione mentionem faciunt, loquuntur de liberatione, tanquam principali hujus depositi effectu, und in eben diesem Verstande ist solches auch in Wechsel-Sachen zu verstehen, welche nach dem Jure Communi so lange zu beurtheilen, biß neuere Leges solchen derogiren. Und dahero wird sich aus nachfolgendem Casu ergeben, ob allhier depositio cum solutione verknüpffet.

§. 4.

Cajus wird von Mævio nach Wechsel-Recht belanget; als er nun nach Recognition des Wechsel-Brieffs keine exceptiones in continenti liquidas zu opponiren vermag, in Arrest behalten, aus welchem er sich zu befreyen die schuldige Geld-Post zu deponiren offeriret; da nun der Judex diesem Petito aus gewissen Ursachen deferiret, wird der Terminus depositionis anberaumt, Creditor ad liquidandum, und Debitor ad deponendam pecuniæ cum usuris & expensis summam, citiret, worauf der Debitor nebst dem Creditore erscheinen, jener das Capital, Interesse und Unkosten auszahlet, dieser es nachschiesset und in einen Sack stecket, worauf das Depositum verwahrlich genommen, und der Debitor, welcher so fort die Reconvention anzustellen verspricht, gäntzlich befreyet worden. Diesen Casum, über welchen Herr D. Gottfr. Samuel Meirich ein Responsum in Facultate Juridica Wittenbergensi einholen, und sich darinnen, ob Mevius an dem im Gerichte deponirten Quanto durch die beschehene

Zahlung und Lieferung des Capitals, Interesse und Unkosten das Eigenthum erhalten, und da nachhero über Mevii Vermögen ein Concursus Creditorum entstanden, solches ad massam Concursus zu ziehen, belehren lassen, hat der Auctor einer zu Helmstädt unter Herr D. Gœbeln Anno 1726. gehaltenen Inaugural Disputation untersuchet, und darinnen die Herren Sententionantes Wittebergenses zu refutiren gesucht, wie weit er aber mit seinen Argumentis gelanget, wird der Geneigte Leser aus nachfolgendem kürtzlich ersehen können.

Responsum.

P. P.

Hat Mevius wider Cajum nach Wechsel-Recht eine Klage erhoben, und dieser um den Rigeur des Wechsel-Rechtes zu evitiren, sich das eingeklagte Geld zu deponiren, offeriret, auch weil er die Reconvention gleich anstellen wollen, und der Mevius in Churfürstlichen Landen nicht angesessen, der Judex ihm deferiret, und in termino ad depositionem constituto, die von Mevio liquidirten 500. rthlr. Capital, samt 50. rthlr. Interesse und 48. rthlr. Unkosten, welche der Richter auf 30. rthlr. moderiret, dieser in das Depositum würcklich erhalten. Nachdem nun durante reconventione über Mevii Vermögen ein Concursus Creditorum entstanden, will derselbe wissen, ob Mevius an dem in Gerichte deponirten, Quanto durch die beschehene Zahlung und Lie-

Lieferung des Capitals, Interesse und Unkosten das Eigenthum erhalten, und daher solches ad massam concursus zu ziehen? Ob nun wol, daß Cajus angeregtes Capital, Interesse und Unkosten, bey dem Actu depositionis aufgezehlet, Mevius auch solches nachgeschossen, und das gantze Quantum darauf in das Depositum verwahrlich genommen worden, in facto angegeben, und eingeräumet wird.

Solutione autem facta ideo liberatur debitor, quia Creditor suum accepit, & consequenter rei acceptæ dominus factus, minimum usucapiendi conditionem nactus est.

l. 17. l. 54. l. 60. l. 78. de solut.
l. 46. ff. d. usurp. & usucap.
l. 49. ff. d. solut pr. 1. quib. mod. toll. oblig.
l. 48. & l. 167. ff. d. V. S.
Gœdd. ad l. 47. ff. d. V. S.

& ubi justa fit oblatio solennis sive depositum judiciale, liberatio ipso jure facta ex parte debitoris intelligitur, utileque dominium ad creditorem transiisse.

l. 9. C. d. solut.
l. 19. C. de usur.
l. 5. §. 1. ff. depos.
ZANG. de Except. P. 3. C. 2. n. 89.
C. 2. L. 5. Resp. 100. n. 11.

Dieweil aber dennoch nicht der blosse numerationis und adnumerationis pecuniæ actus die

Zahlung ausmachet, sondern bey einer solutione ad effectum liberationis obtinendum, es auf den Voluntatem solventis und accipientis ankommt, und der, so die Reconvention sofort anstellet, und das in conventione ausgeklagte und deponirte Geld pro parte oder in solidum zu recuperiren suchet, und daher das Geld als rem litigiosam deponiret, unstreitig nicht veram solventis, sondern vielmehr pecuniam retinere volentis intentionem hat,

Uti enim deponere non est solvere;

Bart. in l. item §. qui parat. ff. quib. mod. pign. vel hypoth. solv.

Sic reservaturus sibi in re extradenda jura, tutius quærit ipsi incumbere.

l. 204. ff. de R. J.

& in traditione rei suæ potest quis apponere legem, quam vult.

l. 1. §. 6. ff. depositi.

l. 10. C. de pact.

folglich daß der Creditor, so wegen seiner eräugnenden Ansäßigkeit in die Deposition des ausgeklagten Capitals, ingleichen derer Zinsen und Unkosten gewilliget, auch das Geld numeriret, um versichert zu seyn, daß das zu deponirende Quantum richtig sey, ihm an dem Gelde, wenn ein redlicher Ausspruch ausgeführet worden, so wenig Recht geben, als seine Gläubiger, oder der Litis-Curator, dergleichen zu haben, prætendiren kan.

Cum res retineat qualitatem, qua semel eam imbutam esse constat, nec statum, in quo

antea

antea fuit, sine novo facto mutat.

l. 3. C. d. probat.

Bart. in l. fin. princip. C. d. pign. act.

Regner. L. II. Conf. 18. n. 38.

So hat Mevius an den in Gerichten deponirten Geld-Quanto das Eigenthum keinesweges erhalten, immassen auch solches weiter nicht, als so ferne nach geendeter Reconvention, was davon übrig bleibt, ad massam Concursus zu ziehen.

Vors andere und auf die andere Frage, erachten wir Rechtens seyn:

Hat, nach Inhalt der relationis facti bey voriger Frage, Cajus seine Reconvention wider Mevium bereits angestellet, und will er, woher Cajus sich Hoffnung zu seiner Befriedigung machen könne? Des Rechtens belehret seyn, wenn gleich der Meviussische Litis-Curator, daß Cajus wie andere Creditores ihre An- und Zusprüche bey der Concurs-Masse liqvidiren, und daselbst indistincte die Classification abwarten müssen,

qvia Concursu semel excitato, paria sunt omnium Creditorum jura.

l. 6. §. 7. ff. quæ in fraud. cred.

nec uni præ aliis creditum, etsi valde privilegiatum sit, licet addicere.

Bartol. in l. pupillus ff. quæ in fraud. cred.

Mevius P. II. dec. 269. n. 1. sq.

auch so wohl Jura als Actiones dahin gehöreten.

Cum creditorum concursus sit velut communis quædam omnium Creditorum litis pendentia.

l. 7. §. f. ff. d. pact.
l. f. C. qui bon. cedunt.
Mev. P. VI. dec. 104.

vermeinet,

Dennoch aber und dieweil dasjenige, so des Schuldners Eigenthum nicht ist, nicht zum Concurs gezogen werden kan, sondern davon zu separiren ist,

cum quæ aliena sunt, dominis debeantur, nec immiscenda sint debitoris massæ,

l. 5. §. 18. ff. de tribut. act.

quo maxime id, quod in depositum Judiciale relatum, pertinet, quippe quod ob caussam depositi ipsius, cui solutio præstanda veniebat, cum restrictione quoad non decerpenda factum

l. 7. §. 1. ff. depos.
Nov. 91. cap. 1.

in Erwegung, daß bey denen Depositis Juris zwar der Debitor a debito und præstatione usurarum liberiret wird,

l. 9. C. d. solut.
l. 19. C. d. usur.

solches aber nur von denenselben, ubi creditor in mora accipiendi, anzunehmen ist,

d. l. 9. & 29.
Mev. P. V. dec. 245.

Hingegen, daß in dem Falle, da propter reconventionem das Geld ad depositum mit Recht gebracht wird, der Creditor, so geklaget, so wenig Real-Recht daran, ante finitam reconventionem

hat,

hat, daß er auch dem Debitori solches zu repetiren nicht verwehren kan,

a. l. 19. C. de usur.
l. 1. §. 22. π. depos.
Mev. P. II. dec. 315.
Schwend. ad Eckolt. Tit. d. solut. §. 12. verb. dominium.

So ist Cajus, wenn er in der Reconvention wider Mevium so viel ausgeführet, daß er das deponirte quantum gantz oder zum Theil zurück bekommen solte, von dem deponirten Gelde zu befriedigen, und solches deponirte quantum weder ad massam Concursus abfolgen, noch sich dahin weisen zu lassen schuldig. V. R. W.

§. 5.

Zum voraus setzet der Herr Autor, daß allhie die depositio mit der Solutione verknüpfft sey. Denn sagt er in §. 10. der Debitor habe ja Capital, Interesse und Unkosten, so wie es der Creditor verlanget, naturaliter præstiret, & licet vocabulum præclusionis juris intellectu actum accipientis sub se comprehendat, fähret er fort, creditor autem antequam cautionem idoneam non præstiterit, depositam pecuniæ summam non accipere videatur, exinde tamen solutio non statim deneganda, cum acceptatio creditoris, quæ ad solutionem requiritur, non actum, quo pecunia in saccum conjicitur, sed eum, quo in conspectu creditoris aut mandatorii ejus pecunia numeratur, eaque creditoris fit, etiam denotet l. 49. pr. l. 79. ff. de solut. ubi verba

Pecu

pecuniam quam mihi debes, aut aliam rem si in conspectu meo ponere te jubeam, efficitur, ut & tu statim libereris & mea esse incipiat. Nam tum, quod a nullo corporaliter ejus rei possessio detineretur, acquisita mihi & quodamodo manu longa tradita existimanda, Meier C. A. ad tit. de sol. §. 13.

Wenn nun also davor gehalten wird, spricht er weiter, daß, wenn der Debitor auch nur in Angesichte des Creditoris das Geld oder die Schuld darleget, daß eine Zahlung geschehen sey, wie vielmehr solte man nicht im gegenwärtigen Casu, da der Creditor das von dem Debitore hergeschossene Geld nachzehlet, und nach diesen in einen Sack wirfft, davorhalten, daß nicht nur eine Zahlung vorgegangen sey, sondern daß auch, indem der Debitor dadurch seines Arrests erlassen, er auch über das deponirte Geld keine weitere Macht zu disponiren habe, der Creditor dadurch allerdings ein Dominium erhalten habe. Woraus denn deutlich genug ein Effectus solutionis, indem der Debitor a nexu obligationis befreyet würde l. 38. §. 1. l. 72. pr. ff. de solut. der Creditor aber des gezehlten Geldes Dominus worden wäre, weil das Solutum nicht revociret werden könte l. 10. C. eod. abzunehmen. Und dieser Effectus zeigte sich noch klärer, wenn man erwegete, daß der Judex dem Creditori auch wider Willen des Debitoris nach genugsam bestellter Caution das Depositum abzufolgen verbunden sey; O. P. S. Tit. IV. §. 2. quæ tra-

ditio cum sit nuda l. 28. ff. d. V. O. nec ad transferendum dominium habilis l. 31. pr. ff. d. A. R. D. Lauterbach in Compend. Jur. ad Tit. ff. d. A. R. D. non potest efficere, ut creditor dominus pecuniæ depositæ fiat, & tamen simpliciter afferendum, in creditorem dominium pecuniæ depositæ translatum esse, quare traditionem non nudam a Creditore factam jam præcessisse, necesse est asserere, quæ autem aliter fieri non potuit, quam in ipso actu depositionis.

§. 6.

In §. 10. sagt der Herr Autor, er bescheide sich zwar wohl, depositionem non esse solutionem, unter der depositione & solutione sey ein gar grosser Unterscheid zu machen, allein er leugne allhie beständig, daß in gegenwärtigem Casu nur schlechterdings eine Depositio pecuniæ vorgegangen, sondern sey vielmehr feste persvadiret, daß solche mit der Solution auf das genaueste verknüpffet. Der Sache nun näher zu treten, so müsse man ja vornehmlich auf den Zweck, warum das Wechsel-Recht erfunden, nehmlich damit die Commercia befördert, die Creditores durch eine schleunige Execution zu den ihrigen gelangen könten, Achtung haben, da würde sichs denn ergeben, daß dieses scharffe Recht vornehmlich auf die Zahlung dringe, welche auch der Debitor zu leisten schuldig. Ja es komme der Creditor, wenn Debitor probable Ursachen, worinn er die Reconvention anstellen wolle, und deswegen das Geld deponire, anführet, durch

eben

eben das Geld, welches Debitor deponiret, wenn Creditor nicht angesessen, genugsame Caution machen, wodurch denn klährlich erhelle, daß er darüber ein Dominium erhalten. Hierauf recensiret er §. 11. das von Wittenberg erhaltene Responsum, und weil er mit denen in selben befindlichen Rationibus nicht allzuwohl zu frieden, so suchet er durch nachfolgende Argumenta das Contrarium zu behaupten. Notissimum, spricht er, juris principium est, propositum in mente retentum nihil operari. Hinc v. g. sponsus valide obligatur, quamvis jurare velit, se antequam sponsa oblationem eam ducendi in matrimonium acceptavit, animum mutasse. Nun habe sich ja bey diesem Casu debitor nicht erkläret, daß er bey Aufzehlung des Geldes das Dominium behalten wolle, sondern es schlechthin aufgezehlet, dahero könne ihm nachhero, wenn der Creditor nach genugsam gemachter Caution das Geld von dem Judice forderte, wenn er gleich protestando anführen wolte, er habe ex postfacto animum pecuniam retinendi gehabt, solches alles nicht das geringste helffen. Und obgleich die Herrn JCti Wittenbergenses anführeten, es hätte Debitor, indem er gleich die Reconvention angestellet, genugsam dergleichen animum retinendi declariret, so wäre ihm doch der rigor juris cambialis in diesem Fall gantz entgegen, welcher erfordere, wolle sich anders Debitor von dem nexu obligationis entlediget sehen, daß er das schuldige Geld zehle. Dahero falle es genugsam in

die

die Augen, daß, wenn der Debitor sich von dem Arrest befreyen wolle, er dem Creditori das schuldige Geld zahlen, mithin sey nicht zu præsumiren, daß er animum retinendi, sondern vielmehr transferendi in creditorem dominium haben müsse. Vielweniger könne nach den Regeln derer Herrn JCtor. Wittenbergensium, daß der Creditor nur aus der Ursache das Geld nachgezehlet, um zu wissen, ob der Debitor die sämtliche Geld-Post deponiret, daher ein richtiger Schluß formiret worden, sondern es beruhe solches ebenfalls nur auf einer præsumtion, welche aber dadurch bald zu zernichten, quia nemo suum jactare velle præsumitur a. d. 25. ff. l. prob. des Creditoris Wille auch Augenscheinlich dahin gienge, sich durch das gezehlte Geld, vielmehr das Dominium darüber zu acquiriren.

§. 7.

Nachdem nun der Herr Autor seine Meynung durch allbereit angezogenes sattsam ausgeführet zu haben vermeynet, zeiget er nunmehro im §. 13. was dieses vor Effectus nach sich ziehe. Nehmlich 1. könne das von dem Debitore deponirte Geld weil Solutio concurrire, nicht mehr unter sein Vermögen gerechnet werden, dahero auch nicht von dem Judice, bey welchem er es deponiret, von ihm wieder gefordert werden. Hingegen stehe es 2. dem Creditori frey, wenn er genugsame Caution mache, das Geld von dem Judice abzufordern; und obgleich von dem Debitore deswegen eine Appellation einge-

wendet, wurde solche von dem Judice superiore rejiciret. Und aus eben dem Fundamento folge 3. daß, wenn über das Vermögen des Creditoris ein Concursus Creditorum entstehen solte, solches deponirte Geld mit nächsten ad massam concursus gezogen werden könne, siquidem quæ aliena sunt, debitoris massæ non immiscenda l. 5. §. 18. ff. d. tribut. act. 4. wäre anzumercken, daß, wenn der Debitor auch gleich in der Reconvention obtinirte, ihm deswegen doch nicht sogleich das deponirte Geld wieder zu geben sey, ehe und bevor dem Creditori ein Præceptum executivum insinuiret worden, und wenn alsdenn der Creditor dem Debitori intra terminum præfixum nicht Satisfaction schaffe, müsse ihnen doch erstlich vi executionis das deponirte Geld übergeben werden.

§. 8.

Allein wenn man die Argumenta des Herrn Autoris etwas genauer betrachtet, so scheinen solche nicht hinlänglich die, in Responso angeführte Rationes zu destruiren, sondern es ergiebt sich vielmehr vonselbst, daß allhier der Debitor nicht im geringsten animum dominium transferendi in Creditorem habe. Denn wenn er ihn hätte bezahlen wollen, würde er nicht die Reconvention angestellet, mithin das Geld erstlich deponiret, sondern ihm solches gleich bey der Loßlassung aus dem Arrest gezahlet und zu sichern Händen zugestellet haben. Da aber solches nicht geschehen, so ist auch keine Traditio, als das

noth-

nothwendigste Stücke bey Erhaltung des Dominii erfolget, und thut es nichts, daß der Creditor das gezehlte Geld nachgeschossen, denn sonst müste folgen, daß ein Diener, welcher das von seinem Herrn gezehlte Geld öffters nachzuschiessen befehliget worden, dadurch ein dominium erhalten. Vielmehr gehet die intention des Debitoris dahin, durch die Reconvention das Dominium zu behaupten, und dem so genannten Herrn Creditori nichts zu zahlen; daß aber der Herr Autor vorgiebt, es wäre allhier allbereit eine Zahlung erfolget, und vielmehr das depositum cum solutione verknüpfft, massen sonst debitor a nexu obligationis nicht befreyet und seines Arrestes entlediget worden wäre, findet sich nicht gegründet. Denn es bleibet eine ausgemachte Sache, depositionem non esse solutionem, obwohl das depositum juris L. L. 19. & l. 9. C. de Sol. cum solutione compariret wird, deswegen ziehet solches zwar den Effect der Befreyung auf Seiten des Debitoris nach sich, alleine, es erhält dadurch Creditor noch kein Dominium über das deponirte Geld, kan auch solches ohne nicht genugsam gestelte Caution fordern, wodurch er denn in der That nichts erlanget, weil er ja allezeit bedürffenden Falls das Geld zu restituiren gehalten, dahero halte vielmehr davor, quod hoc in casu dominium quiescat.

§. 9.

Nach diesem gehet der Herr Autor den andern Theil des Responsi durch, und getrauet sich die

 Un-

Unvollkommenheit derer darinnen enthaltenen Rationum folgender Gestalt darzuthun; Prima ratio decidendi est hæc: sagt er, Quæ aliena sunt, dominis suis debentur, nec debitoris massæ immiscenda. Dieses sey sowohl jure communi als Saxonico per E. O. P. S. Tit. XLI. ausser allen Zweiffel, in hypothesi aber und bey diesem Casu fallire es darum, weil er in §. 10. allbereit dargethan, dominium pecuniæ depositæ in creditorem translatum fuisse, unius autem rei non possent esse domini in solidum l. 5. §. fin. ff. Commod. Und obgleich die Herrn JCti Wittenberg. das Depositum judiciale in secunda ratione decidendi mit diesen Worten:

> Quo maxime id, quod in depositum judiciale relatum, pertinet, quippe quod ob causam depositi ipsius, cui solutio præstanda veniebat cum restrictione, quod non decerpenda, factum

anführeten, so wüste er doch nicht was sie damit haben wolten, massen der angeführte L. 7. §. 1. π. de Deposit. nicht des allergeringsten zur Explication und Illustration allhier dienete; ita sonat: datur actio depositi in hæredem ex dolo defuncti in solidum. Quam enim alias ex dolo defuncti non solemus teneri, nisi pro ea parte, quæ ad nos pervenit: tamen hic dolus ex contractu, reique persecutione descendit. Ideoque in solidum unus hæres tenetur, plures vero pro ea parte qua quisque hæres est.

Novel. autem 91, C. 1. ita sancit:

His

His igitur in dubitationem venientibus, illud certum etiam a nobis ſancitum eſt, quia ſi aliquid appareat rerum prioris aut ſecundæ dotis hoc neceſſarium filios prioris aut ſecundæ dotis, haberi, aut ſi moriatur etiam illa, filios ejus ſingulos, quod proprie habendum ſuum oſtenderint. Hinc enim & in rem quæ de proprietate eſt, competit pure, & unumquemque quod ſuum eſt, habere, nullo privilegio indigens. Si vero nihil appareat utriusque rerum, aut aliqua quidem appareant, aliqua vero deſint: ſive ſuperſtites ſint mulieres, repudio forſan priori matrimonio diſſoluto: competere mulieri dotem: ſive defunctæ ſint filiis exiſtentibus ambæ, aut etiam una harum; in iis, quæ deſunt, ſuperiorem eſſe priorem & filios ex ea, antiquiorem dotem præponentes, id eſt, dicere nepotes & pronepotes, & deinceps ſucceſſores, cujuscunque naturæ fuerint. Sicut enim ſi duo debita publica fuiſſent, neceſſario antiquum præponeretur poſteriori: ita & hic privilegia neceſſarium eſt priori doti dare priora: & ita ſecundæ: & dotem non præponere doti, nec hypothecam hypothecis: ſed quod antiquius eſt tempore, amplius manere proprium robur habens & privilegium. Tempora namque hypothecarum permutare, aut interimere vel minuere, nullo modo patimur. Et hoc dicimus, non ignorantes, quoniam jam & in alia quadam noſtra Legislatione hoc decrevimus, ſed quoniam omnino motum eſt apud nos, & quasdam habuit diverſas cauſa quæſtiones: & propterea ad præ-

sentis legis opus accessimus: ut non nunc aliquid prius sanciremus, sed ut clariorem eam omnibus constitueremus.

Woraus denn erhelle, daß hier mit keinem Jota von dem Deposito Judiciali geredet werde, er halte also davor, der Autor des Responsi habe einen Irthum in allegato begangen, und statt des §. 1. h. L. §. 2. allegiren wollen, in welchem folgende disposition enthalten:

Quoties foro cedunt nummularii, solet primo ratio haberi depositariorum: hoc est eorum, qui depositas pecunias habuerunt, non quos fœnore apud numularios vel cum numulariis, vel per ipsos exercebant, & ante privilegia igitur si bona venierint, depositariorum ratio habetur: dummodo eorum, qui vel postea usuras acceperunt, ratio non habeatur: quasi renunciaverit deposito. Alleine auch dieser Lex kan etwas ad illustrandam dubiam responsi rationem decidendi beytragen, fähret der Herr Autor fort, weil hier de deposito voluntario, ut eo non extante, sed consumto, deponens inter creditores personaliter privilegiatos primus sit, die Rede, wie denn auch solches P. O. S. Tit. XLIX. in nachfolgenden Worten:

Nach den Gläubigern, die ein dinglich Recht haben, sollen die bezahlt werden, so alleine personaliter privilegirt seyn, und wird hierunter sonderlich die Schuld gerechnet, welche von einem zu treuen Händen hinterlegten Guthe, das der Schuldner

ner verändert, und verthan hat, herkommt, doch daß solches allein von den depositis voluntariis & extrajudicialibus verstanden werde, expresse confirmiret würde.

§. 10.

Gesetzt aber auch, der L. 7. §. 1. π. depos. & Nov. 19. disponire, daß in deposito judiciali nothwendig das dominium rei depositæ penes deponentem verbleibe, so sehe doch nicht, daß ein Debitor Cambialis, von welchem hier doch die Rede, über das deponirte Geld das dominium behalten könne, und daß es dahero bey ereigneten Concursu Creditorum super bonis Creditoris, nicht ad massam Concursus könne gezogen werden.

§. 11.

Nunmehro sucht der Herr Autor auch tertiam rationem decidendi zu decliniren, doch ehe er noch selbe attaquirt, so wirfft er noch dieses dubium ein: Res deposita extans in concursu creditorum vindicari potest l. 24. §. 2. in verbis: si tamen nummi extent, vindicari eos posse puto a depositariis, ff. d. reb. avth. jud. poss. wormit O. P. S. Tit. XLII. §. 1. vollkommen übereinstimmet, wenn solche folgender Gestalt disponiret:

Wenn der Gläubiger bescheinen kan, daß ihm unter denen Gütern, welche bey dem Schuldner befunden werden, was eigenthümlich zustehe, soll ihm dasselbe vor al-

> len andern, sie seyn gleich berechtiget oder privilegiret, wie sie wollen, folgen, darum wenn einer etwas einem deponiret und zu treuen Händen hinterleget, soll es dem Gläubiger bleiben, quæ dispositio & in E. O. P. S. ita repetita: Wenn in des Schuldners Verlassenschafft sich solche Sachen in natura befinden, welche andern eigenthümlich zustehen als deposita, sind sie billig von der Massa concursus zu separiren und den Eigenthümern abzufolgen.

Woraus zu folgen scheinet, daß der Debitor, wenn er in der Reconvention obtiniret, das depositum jure dominii vindiciren könne, und daß er dahero hindern könne, daß solches nicht ad massam concursus Creditoris könne gezogen werden. Allein gleichwie angeführte Textus von so einen Casu redeten, wenn jemand bey einem etwas mit dieser Condition deponirte, daß er es aufheben solle, er auch gehalten, ihm solches, wenn es ihm beliebet, wiederum zu restituiren, der Depositarius aber nachhero nicht solvendo wäre, mithin über sein Vermögen ein Concursus Creditorum entstünde, die deponirte Sache sich auch in natura noch da befände: so wären doch solche Texte eben nicht auf einen Creditorem Cambialem, so in der Reconvention obtinirt, zu appliciren, weil die Depositio pecuniæ juxta §. XI. nicht dem Debitori, sondern vielmehr dem Creditori zuzuschreiben sey: quare hæc juris depositio,

quæ

quæ alias deponentibus competat, debitori cambiali merito sit deneganda.

§. 12.

Letzlich fasset der Herr Autor §. XXVI. alles zusammen, und sagt, es gienge die Sache in denen rationibus decidendi da hinaus: ut depositio pecuniæ in processu cambiali facta, pro deposito juris non sit habenda, hincque creditori cambiali in ea pecunia jus reale non competat, debitori ejus repetitio non sit deneganda. Was den ersten Satz betreffe, wolle er solchem gerne zugeben, siquidem ad depositum juris mora creditoris essentialiter requiratur, creditorem cambialem in casu factæ depositionis moram commisisse nullo modo ostendi posse. Was aber die andere Proposition betreffe, werde solche durch das, was er in §. X. sattsam ausgeführet, nehmlich daß allhier die Depositio pecuniæ mit der Solution verknüpfft, genungsam demonstriret, woraus denn von sich selbst folgete, daß der Creditor Dominus über besagtes Geld geworden, dahero fiel von sich selbst weg, daß der Debitor das deponirte Geld wieder fordern könte. Und gesetzt auch, daß der Herr Autor, wie er sagt, denen Herrn JCtis Wittenb. zugebe, daß das Dominium von dem deponirten Gelde dem Debitori verbleibe, so könte doch auf keine Weise defendiret werden, daß dem Debitori das Geld wieder zu fodern freystehe. Denn

wenn dieses wäre, so hätte ja Creditor ohne allen Effect den Wechsel-Procesſ angestellet.

§. 13.

Mit allen dem, was der Herr Autor wider die Rationes derer Herrn JCtor. Wittenbergens. vorgebracht, kan ich nicht sehen, daß er solche, wie er wohl vermeynet, destruiret hätte. Denn da er nicht genug erweißlich machen können, daß Creditor über das von Debitore deponirte Geld das Dominium erhalten können, so fället von sich selber alles, was er wider den andern partem des Responsi vorgebracht, zu Boden.

CLXXII.

Bedencken über die Frage: Ob es nicht besser, daß ein Jude auf eben die Art gegen die Christen schwöre, als er gegen einen andern Juden schwöret, mithin der ietzo gebräuchliche Juden-Eyd abzuschaffen?

§. 1.

Es ist schon vor langer Zeit unter denen Herren Theologis und Politicis, ob die Juden, als abergläubische Leute und Feinde Christi, zu dulden, controvertiret worden.

den. Wenn ich aber diese Frage in genaue Erwegung ziehe, kan ich nicht sehen, warum sie ab urbibus & Republica Christiana, gantz und gar ausgeschlossen werden sollen. Denn erstlich kan aus heiliger Schrifft nicht gezeiget werden, daß GOtt schlechterdings verbothen habe, im Neuen Testamente, mit den Jüden umzugehen. Es spricht zwar Paulus 2. Corinth. 6. Ziehet nicht an fremden Joche mit den Ungläubigen, denn was hat die Gerechtigkeit für Gemeinschafft mit der Ungerechtigkeit? Und 1. Cor. 5. Ich habe euch gesagt ihr sollet nichts mit ihnen zu schaffen haben. Aber es ist nicht des Apostels Meynung, daß wir allerdings nicht Gemeinschafft mit den Gottlosen haben sollen, (sonst müsten wir die Welt räumen, wie Paulus daselbst meldet) sondern daß man solchergestalt ihre Gemeinschafft fliehen soll, damit wir ihnen nicht folgen, und entweder ihrer gottlosen Lehre oder sündhafften Lebens uns theilhafftig machen, denn es heist mit denen Ungläubigen am Joche ziehen. Eben diese Meynung hat es mit dem Spruch Joh. 2. So iemand zu euch komt, und bringet diese Lehre nicht, den nehmet nicht zu Hause, und grüsset ihn auch nicht: denn wer ihn grüsset, der macht sich theilhafftig seiner bösen Wercke. Denn Johannes nicht de quavis salutatione aut cohabitatione redet, sondern wenn man einen ungläubigen, abgöttischen oder falschen Lehrer, als einen Bruder aufnimmt, und sich mit ihme gar zu gemein machet. Inson-

sonderheit redet er von falschen Lehrern und Dogmatisten, und zwar von denen, welche zu dem Ende kommen, daß sie einen verführen wollen, und auf ihre irrige Meynung bringen. Solche, wenn man es mercket, daß sie zu dem Ende kommen, und dergestalt Wohnung bey uns suchen, soll man sie nicht ins Hauß nehmen, sie auch nicht dergestalt grüssen, wie man seine Glaubens-Genossen grüsset. Interim civilem societatem & conversationem mere politicam non improbat. Sonst wie Paulus redet, und vorhin angezogen, müste man aus der Welt gehen: Daraus man auch abnehmen kan, wie weit sichs erstrecket, wenn Christus für falschen Propheten sich fürzusehen vermahnet.

§. 2.

Wenn man die Jüden unter den Christen, und also in ihren Städten und weltlichen Conversationibus, gar nicht dulden und leiden solte, so müste man sagen, daß sie alle mit einander homines politice scelerati, und kundbahre greuliche Ubelthäter wären. Nun werden gleichwohl auch unter den Jüden gefunden, die sich in externa vita also verhalten, daß die weltliche Obrigkeit an ihnen nichts zu straffen hat.

§. 3.

So kan man auch nicht leugnen, sintemahl es aus GOttes Wort hell und Sonnen-klar erscheinet, daß allezeit aus den Jüden, biß zum

Jüngsten Tage etliche zum Christlichen Glauben bekehret und seelig werden. Weil denn nun allezeit etliche unter den Jüden sollen bekehret, und der ewigen Seeligkeit theilhafftig werden, und GOtt den HErr sie nicht alle gäntzlich mit einander von dem Himmelreich und ewigen Leben ausgeschlossen, wie wollen oder können denn wir die Jüden schlechterdings a politica conversatione & ex urbibus Christianorum excludiren und exterminiren. Sollen immer allewege etliche von den Jüden biß zum Jüngsten Tage, zum Christlichen Glauben bekehret, und seelig werden, so muß solche Bekehrung ordentlicher Weise unter den Christen, und also mediate durch die ordentliche Mittel geschehen.

§. 4.

Dahin hat ohne Zweiffel Paulus gesehen, wenn er zum Römern am 11. schreibet: GOtt kan sie wohl wieder einpfropffen. Denn so du aus dem Oehl-Baume, der von Natur wilde war, bist ausgehauen, und wider die Natur in den guten Oel-Baum gepfropffet, wie vielmehr werden die natürlichen eingepfropffet in ihren eigenen Oel-Baum? Damit Paulus deutlich anzeiget, daß etliche Jüden sollen wiederum zu der Christlichen Kirchen gebracht, und versammlet werden. Soll es nun geschehen, so würde man sie ja nicht gantz und gar a Republ. & urbibus Christianorum excludiren können. Und mag nicht schaden, daß sie nicht alle bekehret werden.

den. Denn weil wir in specie nicht wissen, welche diejenigen seyn, welche GOtt zu rechter Zeit bekehren will, so wollen wir um der Auserwehlten willen, welche GOtt aus den Jüden erwehlet, und welche da können bekehret werden, auch die andern dulden und leiden. So weiß man ja, daß Christus will, daß das Unkraut samt den Weitzen aufwachse, biß zur Zeit der Erndte, und alsdenn ausgerauffet werde, Matth. am 13. Warum sollen wir es denn vor der Erndte ausgeten?

§. 5.

Dieser Meynung sind auch viel gottseliger fürtrefflicher Lehrer gewesen. Lutherus Tom. II. Jenensi im Buche, daß JEsus CHristus ein gebohrner Jüde sey, schreibet unter andern also: Ich hoffe, wenn man mit den Jüden freundlich handelt, und aus der heiligen Schrifft säuberlich vermahnet und unterweiset, es solten ihrer viel mehr Christen werden, und zu ihrer Väter der Patriarchen und Propheten Glauben treten, davon sie nur weiter geschrecket werden, weil man ihre Dinge verwirfft, und so gar nicht will seyn lassen, und handelt nur mit Hochmuth und Verachtung gegen sie. Wenn die Apostelni, die auch Jüden waren, hätten mit uns Heyden gehandelt, wie wir Heyden mit den Jüden, es wäre nie kein Christ unter den Heyden worden. Haben sie denn mit uns Heyden so brüderlich gehandelt, so sollen auch wir mit

den

den Juden wiederum brüderlich handeln, ob wir etliche bekehren möchten, biß hieher Lutherus: *Und ist* unterdessen uns nicht unwissend, daß Lutherus Tom. 8. Jenensi schreibet: Meines Erachtens will es doch da hinaus. Sollen wir von der Juden Lästerungen rein bleiben, und nicht theilhafftig werden, so müssen wir geschieden seyn, und sie aus unsern Landen vertrieben werden. Hæc Lutherus. Aber wenn man den Scopum und Zweck, dahin Lutherus zeiget, mit Fleiß ansiehet und erweget, so findet man, daß er diese seine Worte mit gewisser Bedingung wolle verstanden haben, nemlich, wenn man der Juden greuliche Gotteslästerung und unchristlichen ungerechten Wucher nicht könne abschaffen und verhindern, so sey besser, daß sie zum Lande ausgetrieben werden. Denn so erkläret er sich selber am gemeldten Ort, da er spricht: Wollen aber die Herren sie nicht zwingen, noch solchen ihrem teuffelischen Muthwillen steuren, daß man sie zu Lande austreibe; und abermahl circa finem: Will das nicht helffen, so müssen wir sie, wie die tollen Hunde ausjagen, damit wir nicht ihrer greulichen Lästerung und aller Laster theilhafftig, mit ihnen GOttes Zorn verdienen. Ist demnach dort Lutheri Meynung nicht gewesen, daß man die Juden gantz und gar auf keine Weise leiden solte, sonsten wäre er mit ihm selbsten nicht einig, wie es scheinet aus den angezogenen Worten, aus dem andern Jenischen Theil. Dieser

Mey-

Meynung ist auch der fürtreffliche Lehrer, welchen Lutherus sehr lieb gehabt, D. Brentius gewesen, wie erscheinet aus einem Bedencken, welches er Anno 1532. gestellet, und von D. Felice Bidembach in seinen Consiliis Theologicis Tom. I. p. 2. angezogen wird, da er also schreibet: Ein Hauß-Vater vergleichet sich etwas mit dem Amte des weltlichen Gewalts: Der da in seiner Herrschafft begreifft beyde Christen und Unchristen, Türcken, Heiden, Jüden, und sie allzumahl für seine weltliche Unterthanen erkennet, wenn sie allein einen äusserlichen, friedlichen, erbaren Wandel führen, wie Joseph ein Fürste gewesen in Egypten-Land, über Heyden, auch Daniel in Persien: Also mag auch ein Hauß-Vater mit gutem Gewissen, unter seinen Hauß-Gesinde, etliche Ungläubige, und dem Evangelio wiederspenstige, die doch sonst erbare, und für der Welt treue Leute sind, dulden.

§. 6.

Und hiemit stimmen gar viele gelehrte Männer so wohl unter denen Theologis als JCtis überein, wie davon ein mehrers in des Dedekennii Thesauro Consiliorum Theologicorum p. 130. P. II. nachgelesen zu werden verdienet. Ob nun gleich alles dieses seine gar gute Richtigkeit, so hat sich doch eine Christliche Obrigkeit bey der Boßheit derer Juden, welche von Tage zu Tage zu wachsen beginnet, sehr wohl vorzusehen um durch toleranz derselben der Republique nicht

nach-

nachdrücklich Schaden zuzufügen. Ich will ietzo nicht anführen, wie viel Unglück und Ubels die Juden zum öfftern gestifftet, noch untersuchen, was sie durch ihren schändlichen Wucher und Practiquen in einer Republique vor Schaden anrichten, wie gehäßig sie denen Christen sind, sondern allhie nur betrachten, wie die Juden zum Theil bey ihren Eydschwüren die Christen entsetzlich zu hintergehen pflegen. Darzu hat uns ein gewisser Conversus Judæus, mit Nahmen M. Tauffenberg, welcher dem Consistorio, und Rath der freyen Reichs-Stadt Mühlhausen nur jüngsthin durch eine Schrifft ihren Betrug darinne entdecket, und gezeiget, daß sie nehmlich in Aemtern, Ober- und Unter-Gerichten jederzeit auf den Chumisch, das ist, auf die 5. Bücher Mosis geschworen, und darunter die Christen entsetzlich hintergangen hätten, so gar, daß sie nach ihren gottlosen Gewohnheiten, wunderlichen Ceremonien und Gesetzen in dem Talmud von ihren Rabinen Erlaubniß erhalten, gegen einen Christen falsch zu schweren, Gelegenheit gegeben. Die Sache allhier zu untersuchen, und zu zeigen, ob es nicht nöthig sey, daß dasjenige, welches M. Tauffenberg gar wohl erinnert, bey allen Obrigkeiten in Obacht genommen werde.

§. 7.

Die Ursachen woher es komme, daß die Juden wider die Christen falsch schwören, eröffnet er in 3. Artickuln, und zwar: 1. sagt er, rühre es

es daher, weil ihnen von Jugend auf die böse Gewohnheit beygebracht wird, zu schwören bey ihrer Seele und Seligkeit, welches sie vor eine Kleinigkeit halten, und gedencken, als wenn das keine grosse Schwüre, ja wenn sie gleich falsch schwüren, es keine grosse Sünden wären. Diese Gewohnheit hienge ihnen dahero von Jugend auf an, woher der Mißbrauch des Schwures entstünde, welcher eine Unwissenheit, Einfalt und Tumheit zum Grunde habe. Ja es koste denen Juden wenig Mühe, offt einer Kleinigkeit wegen bey dem einigen GOtt, oder auch bey dem GOtt der immer und ewig lebet, zu schwören. Welche Schwüre bey ihnen nicht æstimiret werden, auch einer den andern drauf nicht trauet. Wie solches auch denen Christen, so mit ihnen umgiengen, daß sie dergleichen Schwüre fast täglich ja um liederlicher Ursachen wegen begiengen, gar wohl bekannt wären. Hierbey nun entstünde die Frage, wie denn ein Christ versichert sey, wenn ein Jude gegen einen Christen schwüre, daß er recht schwöre, und die Wahrheit bekenne? Da habe man denn in acht zu nehmen, daß er z. E. in Proceß-Sachen, oder wenn er worüber befraget werde, und ihm von der Obrigkeit ein Jurament zuerkannt werde, er über den Sever Thorah schwöre, eben so wie ein Jude gegen den andern schwöret. Und da könte man alsdenn versichert seyn, daß wenn der Jude keine gerechte Sache habe, er schwerlich

über

über das Sever Thorah ein Jurament ablegen werde.

§. 8.

II. Pflegten die Juden vielmahls falsche Juramenta zu thun, weil der Talmud ihnen gewisse Versicherung gebe, daß sie sich wegen eines begangenen falschen Juraments alle Jahre an dem grossen Versöhnungs-Tage, nicht allein von allen falschen Eyden, sondern auch allen andern Ubertretungen des Bundes, so sie das Jahr begangen, könten absolviren lassen.

§. 9.

III. Rührete das falsche Schwören derer Juden gegen die Christen auch ferner daher, daß ihnen die bekannte Sentenz von Jugend auf eingeblasen werde: Die Irrung eines Christen ist dir preiß; oder deutlicher zu geben: Wenn ein Jude einen Christen in Rechnung zu irren bringen kan, ingleichen in Geld-Zehlungen, in Handelungen, es mag auch Nahmen haben wie es wolle, wo er nur einem Christen etwas zum Nachtheil und Schaden erweisen könne, solches ihm Preiß gegeben und erlaubet sey. Ja sie glauben, daß ihnen die Christlichen Güter von GOtt alle Preiß gegeben worden. Die Gelegenheit zu diesen verteuffelten Irrthum nehmen sie aus dem 5. Buch Mose Cap. XXIII. 20. und andern Orten mehr her, wie solches aus ihren Talmud sattsam zu ersehen.

§. 10.

Ferner führten die Juden das gemeine Sprüchwort, welches sie auf uns Christen applicirten, nehmlich, den besten Heyden darff man würgen, sehr offters im Munde. Und dieses soll ihnen GOtt in ihrem Gesetze, und zwar im 5. Buch Mosis gebothen haben, da doch nur daselbst die Rede von denen Cananitern sey, welche sie vertilgen solten, wenn sie ins gelobte Land Canaan kämen. Also hielten sie unser Blut für Preiß. Es wären zwar auch die Juden beschuldiget worden gar vielmahl, daß sie Christen-Blut haben müsten; allein man könne ihnen solches nicht erweisen, wie von ihme weitläufftig in dem Protocol der Käyserlichen Commission in der Reichs-Stadt Mülhausen gezeiget worden.

Dieses aber sey zu beweisen, daß sie das Christen-Blut zu vergiessen, erlaubt zu seyn halten. Denn wenn z. E. ein Jude einen Christen ums Leben brächte, meynete er, daß er keine Sünde thue, sondern erwiese damit GOtt einen grossen Gefallen. Der Maimonides schriebe ausdrücklich, daß die Christen zu vertilgen im A. Test. wäre gebothen gewesen; Jedoch, da die Juden heutiges Tages unter Christlicher Obrigkeit lebten, derselben unterworffen wären, und wieder am Leben könten gestraffet werden, so müsten sie solches wohl unterlassen. Im Gegentheil aber, sey ihnen starck verbothen, einen Christen bey dem Leben zu erhalten, oder vom

Tode

Tode zu erretten, ohne nur, wenn der Christ den Juden oder ihren Glauben lobete, und also GOtt darunter gelobet seyn möchte, so könte solches wohl geschehen. Wenn aber ein Conversus, ein getauffter und zum Christlichen Glauben bekehrter Jude, (welchen sie einen Vertilger nenneten,) in Noth geriethe, und sie sehen, daß sie ihm helffen könten; so wäre geboten, daß sie ihn nicht erretteten, auch vom Tode nicht; Vielmehr sey ihnen erlaubet, demselben zum Tode zu helffen. Dergleichen Exempel gebe es leyder mehr als zu viel, daß, wenn sich Juden-Kinder zur Christlichen Religion begeben wolten, und zu der Heil. Tauffe, und die Juden dieses gewahr würden; sie gleich ihr Blut zu vergiessen gestatteten. Dergleichen Exempel in Prag passiret wäre, da ein Knabe von 9. Jahren, zur Erkäntniß des Christlichen Glaubens kommen, und öffentlich revociren wollen, da hätten die Eltern dem Kinde, als sie solches gewahr worden, im Keller den Kopff eingeschlagen. Die Eltern und Verwandten wären gleichfalls darauf, als es ruchtbar worden, in Verhafft genommen, und der Bruder dieses Kindes sey durch eine harte Execution vom Leben zum Tode gebracht worden. Der Vater aber habe sich im Gefängniß selbst an seinen Riemen stranguliret, und dieses Exempel sey in Prag allen und jeden noch auf den heutigen Tag bekannt. Eben dergleichen Exempel sey auch passiret bey eines gewissen hohen Rabbinens Sohn aus Prag, mit

Nahmen Abraham Brodte, der einen Sohn gehabt, mit Nahmen Saul, so die Tochter Isaac Knine aus Prag geheyrathet. Als dieser Mann einige Jahre hernach durch GOttes Gnade zur Erkänntniß gekommen, und sich zur Christlichen Religion zu bekehren vorgenommen; so habe er, als die Juden solches inne worden, sich aus Prag retiriren müssen: Die Juden aber hätten ihm nachgeschicket, und ihn durch 2. darzu erkauffte von ihren Mit-Brüdern unterwegens, da sie mit ihm als Gefährten gereiset, mit seinem eigenen Halstuche erwürgen lassen. Da er zwar nicht gleich gestorben, sondern die gantze Nacht in Felde herum gekrochen, endlich aber doch seinen Geist aufgeben müssen. Und weil dieses eine ohne dem sattsam bekannte Historie sey, so wolle er davon auch keine weitere Umstände berühren, sondern hätte sie nur zu dem Ende anführen wollen, daß er es auch mit Exempeln beweisen könne, wie betrüglich und tückisch die Jüden gegen die Christen handelten.

§. 11.

Diese und andere Gründe mehr verursachten, daß diese Sache von einer hohen Käyserlichen Commission der Käyserlichen freyen Reichs-Stadt Mülhausen untersuchet und die Requisita nebst einer neuen Eyds-Formula, wie solche entworffen, in Ober- und Unter-Gerichten eingeführet worden, und folgendes Patent mit mehrern bezeuget; Wir

Wir Bürgemeister und Räthe der Käyserlichen freyen und des heil. Römischen Reichs Stadt Mülhausen in Thüringen, fügen hiermit öffentlich zu wissen: Alldieweilen nicht nur die Erfahrung hin und wieder bezeuget, wie leichtsinnig die Jüdische Nation in ihren denen Christen zu leistenden Eyden sich vielmahl aufgeführet; Sondern über dieses auch gelehrte und andere in der Jüden Schrifften und Gebräuchen gründlich erfahrne Männer zur Gnüge erwiesen, wie selbst die Rabbinen und Jüdische Lehrer ihrem armen Volck hierzu grossen und handgreifflichen Vorschub gethan, indem sie die Christliche Obrigkeit für unzuläßig erkennen, einem Juden einen Eyd zu imponiren, einfolglich alle solche Eyde für gezwungen und ipso facto, vor null und nichtig achten; Wie minder nicht alle Reservationes mentales verstatten, ja recht ausgekünstelte Loßzehlungen selbst an die Hand geben, die von Christlicher Obrigkeit ihnen auferlegte gerechteste Eyde zu eludiren, so, daß man mit einigen Gelehrten schier zweiffeln möchte, ob auch möglich sey, einen dergestalt bündigen Jüden-Eyd auszusinnen, daß einem Juden, nach seinen Principiis keine Rima elabendi übrig bleibe.

So hat die höchste Nothwendigkeit erfodert, die Sache tieffer einzuschauen, und wie etwan allen besorglichen Meineyden, durch eine, nach den Jüdischen Lehr-Sätzen und Ceremonien, genau eingerichtete Eydes-Formul, best-möglichst vorgebogen werden möge, nach allen Kräfften zu sorgen, zu welchem Ende wir dieses so nöthige als nützliche Geschäffte unserm Consistorio zu gründlicher Untersuchung, und abstattender Relation, aufgegeben. Da nun an uns dasselbe, nach eingenommener nähern Information von dem ehemahligen Rabbinen, itzo zu uns getretenen und genannten Herrn M. Tauffenburg, und anderer Erkundigung, pflichtmäßig referiret hat, daß, allen ergebenden Umständen nach, die Veneration und Ehrerbietigkeit der Juden gegen den Chumasch oder die gedruckten 5. Bücher Mosis, auf welche bisanhero geschworen worden, bey weiten so groß nicht ist, als diejenige, so sie einer, ihrem Talmud gemäß geschriebenen Gesetz-Rolle beweisen, und der Coscher Sepher Thora genennet wird; Ingleichen daß ein Jude bey weiten nicht so verbindlich achtet etwas zu halten, wenn er allein, als wenn er etwas in Gegenwart einer Jüdischen Versamlung, bejahet, und daß endlich die Talmudischen Ceremonien bey dieser Nation so viel gelten, daß sie schier

 das

das Haupt-Werck in allem ihren Thun auszumachen, und deren bisherige Unterlassung zu Geringschätzung derer denen Christen geleisteten Eyde wohl das mehreste beyzutragen scheinen.

So haben wir bey so gestalten Sachen, die von vorerwehnten unserm Consistorio projectirte, und eingerichtete Eydes-Solennia, zusamt dem Formular, zu bestättigen, einzuführen, und in öffentlichen Druck bringen zu lassen nicht umgehen können, und ist demnach unser ernster Wille und Befehl, an alle und jede, so Ober- als Unter-Gerichte hiesiger Stadt, daß beydes Richter, und die bey ihnen zu schwören habende Juden, bey Abnehmung sothanes Eydes, darauf in Zukunfft hiermit gewiesen seyn, und fest darob halten sollen, wornach sie sich zu achten ꝛc. Publicatum Mülhausen den 12. Aug. 1721.

(L. S.)

Bürgemeister und Räthe hieselbst.

§. 12.

Soll ein Jude einen förmlichen Eyd schwören, so müssen vor allen Dingen und vor würcklicher Ablegung desselben, folgende Ceremonien zum Voraus wohl in acht genommen werden.

I. Muß aus der Synagoge oder Juden-Schule die gebräuchliche, und der Juden Gedancken nach, auf Pergament sehr heilig geschriebene Gesetz-Rolle der 5. Bücher Mosis, welche sie den Coscher Sepher Thora (das achte Gesetz-Buch) nennen, von den Juden herbey geschafft, mit nichten aber auf eine gedruckte Bibel, oder gedruckten Pentateuchum (welchen sie den Chumasch nennen) zu schwören verstattet werden.

II. Muß der Jude sein Coschere, oder achte Tephillin, oder Gebet-Riemen auf dem Kopff und lincken Arm, ingleichen seinen Tallis und Zizzis (ist ein gewisses Haupt-Tuch daran 8. Faden hengen) bey handen schaffen

III. Müssen, wo möglich, 10. Jüdische Manns-Personen, oder doch wenigstens 3. als Zeugen dem Eyde beywohnen.

IV. Ehe der Jude zu schwören anfängt, soll er

er die Hände rein waschen, wie auch die andern umstehenden Juden.

V. Hiernächst muß der schwörende Jude seine Tephillin auf seinem Kopffe und lincken Arm, ingleichen seinen Tallis, mit den darauf hangenden Zizzis, auf sein Haupt, unter lauten Aussprechen der ihnen hiezu gewöhnlichen, und hier beygesetzten Segen öffentlich anlegen.

a) Der Segen über die Thephillin auf der Hand lautet also:

Gelobet bist du HErr, unser GOtt, du König der Welt, welcher uns geheiliget hat in seinen Gebothen, und hat uns befohlen, die Tephillin anzulegen.

b) Der Segen über die Tephillin aufs Haupt ist dieser:

Gelobet bist du HErr, unser GOtt, du König der Welt, welcher uns geheiliget hat in seinen Gebothen, und uns befohlen hat das Gebet des Tephillin.

c) Der Segen über den Tallis über dem Kopffe ist folgender:

Gelobet bist du HErr, unser GOtt, du König der Welt, der uns geheiliget hat in sei-

seinen Gebothen, und uns befohlen hat einzuhüllen in die Zizzis

VI. Darauf nimmt der schwörende Jude den Sepher Thora, oder Gesetz-Rolle, nachdem er sie geküsset, in seinen rechten Arm, legt die lincke Hand darauf, und wendet sein Angesicht gegen Morgen, als nach der Gegend Jerusalems.

VII. Nach diesem ist der Jude auf diese Weise mit Nachdruck zu beschwören, weil die Adjurationes nach des Juden Maimonidis Lehre (in Hilc. Schebuoth. C. X. §. 8.) einen valorem juramenti haben.

(1) Jude, ich beschwöre dich bey dem Adonai Elohe Israel (dem HErrn den GOtt Israel) daß du wahrhafftig sagest, ob dein Tephillin und Tallis mit seinen Zizzis ächt seyn, und ob du solche allerseits recht, und deinen Gesetzen gemäß, ietzo angeleget hast? darauf spreche der Jude (Omen, Ja.)

(2) Jude, ich beschwere dich bey dem Adonai Elohe Israel, daß du wahrhafftig sagest, ob dieses gegenwärtige Sepher (Buch) sey das Sepher Coscher Thora, (das rechte Gesetz-Buch) welches ihr Ju-

Juden unter einander in eurer Schule, am Schabbas, zu heiliger Lesung der Lectionum Sabbaticarum gebrauchet, und darauf ihr Juden unter einander Juramenta) thut? Resp. Omen.

(3) Jude, ich beschwöre dich ferner bey dem Adonai Elohe Israel, daß du wahrhafftig sagest, ob du gegenwärtiges Gericht, für deine wahre Obrigkeit halten wollest, die Macht und Freyheit habe einen Eyd dir jetzo abzufordern? Resp. Omen.

(4) Jude, ich beschwöre dich bey dem Adonai Elohe Israel, daß du aufrichtig sagest, ob du diesen Eyd, den du jetzo thun wilst, für einen rechtmäßigen Eyd achtest, den du nicht gezwungen, sondern freywillig, mit gutem Willen und wohlbedachten Muthe, ablegest? Resp. Omen.

(5) Jude, ich beschwöre dich endlich bey dem Adonai Elohe Israel, daß du aufrichtig sagest, ob du diesen, dem lebendigen GOtt Israel anietzt zu thuenden Eyd gegen einen Christen so wohl halten wollest, und dich darzu schuldig erachtest, als wenn du solchen in deiner Schule, gegen deines gleichen ablegen soltest? Resp. Omen.

(6) Und

(6) Und beschwöre ich euch auch hier als Zeugen versammlete Juden, bey dem Adonai Elohe Israel, daß ihr allzumahl warhafftig saget, ob ihr nicht wider gegenwärtigen Juden, wenn er einen falschen Eyd thun solte, allesamt zeugen, ihn als einen Meineydigen verwerffen, und unter allen Flüchen, aus eurer Schule ausbannen wollet? Respondeant (Omen. §. 1. Ja.)

VIII. Hierauf soll der Jude, nach ihres eigenen Rabbinen, des R. Mosche ben Maimon, Fürschrifft, (in Hilc. Schebuoth C. XI. §. 16.) also für Meineyd verwarnet werden: daß er bedencke

(α) Du solt den Nahmen deines GOttes nicht unnützlich führen, denn der HErr wird den nicht ungestrafft lassen, der seinen Nahmen mißbraucht.

Ingleichen, daß nach ihrem Talmud, die gantze Welt gezittert und gebebet habe, als GOtt diß Geboth auf dem Berge Sinai ausgesprochen.

(β) Daß es von aller Ubertretung und Sünde in der Thora heisse (Exod. XX, XXIV, 7.) Venacke, aber von falschen und unwahrhafften Eyden heisse es (lo Je-

Jenakke) §. 1. es soll nicht ungestrafft bleiben, Exod. XX, 7.

(γ) Daß andere Ubertretungen bloß die Verbrecher allein treffen, Meineyd aber treffe nicht allein die Verbrecher, sondern auch ihr gantz Geschlecht, ja das gantze Israel. (Hos. IV, 2. 3.)

(δ) Daß in allen andern (§. 1.) Ubertretungen GOtt mit seiner Straffe verziehe biß ins 12. oder 13. Geschlecht; aber die Sünde des Meineyds straffe auf frischer That, nach Zach. V, 4.

Ich wills hervor bringen, spricht der HErr Zebaoth, daß es soll kommen über das Hauß des Diebes, und über das Hauß derer, die bey meinem Nahmen fälschlich schwören, und soll bleiben in ihrem Hause, und solls verzehren, samt seinen Holtz und Steinen.

(ε) Daß er endlich bedencke, wie schröcklich er den wahren GOtt, den Adonai Elohe Israel, schänden würde für denen Christen, wenn er falsch und unwahrhafftig schwören würde.

IX. Muß der Jude um seinen völligen Nahmen gefraget werden; h. m. Jude, ich frage dich

dich demnach bey dem Adonai Elohe Israel, daß du wahrhafftig sagest, mit was Nahmen und Zunahmen du in und ausser deiner Schule genennet werdest. Wenn der Jude hierauf völlige Nachricht ertheilet hat, so kan und soll denn

X. Ein Rabbinischer und verständiger Christ auf Befehl des Richters, dem schwörenden Juden nunmehro den Eyd deutlich vorsagen, nachfolgenden Inhalts.

§. 13.

Formul des Juden-Eyds.

Im Nahmen des einigen GOttes, der da heilig ist, der sey gelobet in seiner herrlichen Gegenwart.

Ich N. N. (v. g. insgemein N. genannt, oder mit was ich sonst für einen Nahmen und Zunahmen kan und mag genennet werden, ein Sohn des N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen, dem GOtt Abraham, Isaac und Jacob, dem GOtt, welcher genennet wird Adonai Eloim Zeboos, Elschadai, Ehjehascher Ehjeh, bey dem grossen göttlichen Nahmen, dem Schem schel havaya, dem wesentlichen Nahmen GOttes, h. e. Jehovah) der Himmel und Erden, und alles was drinnen ist, erschaffen hat, und be-

bezeuge bey allen Engeln durch Erlaubniß des Gerichts von oben, durch Erlaub des Gerichts von unten.

Hier wird die Materie, worüber er schwören soll, inseriret.

Ich nehme es auf mich in des Gesetzes Bann, und in den Bann Josuä, des Sohnes Nun, und in den grossen Bann mit der Gegenwart GOttes.

Ich ruffe zum Zeugen den allmächtigen GOtt, und will die 3. Banne auf mich nehmen, daß ich wahrhafftig schwöre, ohne Falschheit, ohne einige böse Gedancken, die ich gedencken könte nach meiner Lehre, daß ich mich könte loßsprechen lassen von diesem Eyde.

Ihr Gerichte von unten mit der Gegenwart GOttes, ihr solt seyn meine Zeugen, daß ich auf mich nehme das Gerichte vom Himmel, wo ich falsch schwöre oder falsche Gedancken in meinen Hertzen habe, nach meiner Lehre, so will ich von GOtt keine Vergebung haben, und keine Vergebung noch Aussöhnung am Tage der Versöhnung, weder in dieser noch in jener Welt. Und soll mir keine Bekehrung helffen, sondern GOtt soll auf mich schicken alle Flü-

che von Bileam, und wünsche mir an, daß der GOtt, so Leben und Tod, Segen und Flüche, Gutes und Böses in seinen Händen hat, auf mich bringe alle 49. Flüche im 3. B. Mosis, auch alle 98. Flüche, so Moses im 5. Buch hat. Es kommen auf mich alle zehen Plagen von Egypten, ich versincke gleich für den HErrn auf der Stelle, wie Cora, Dathan und Abiram in die Erde versuncken sind. Es komme auf mich der Aussatz, wie auf Mirjam, wie auf Naeman, daß er mein Lebtage an mir nicht geheilet werde, wann ich falsch schwöre. Es sollen alle böse Geister und Teuffel in mich fahren, wenn ich für dem HErrn ein verlogen Wort rede, oder geredet habe. Es soll mein Hauß und Güter, Weib und Kinder gestrafft werden mit Schweffel und Pech, wie Sodom und Gomorrha gestrafft worden. Meine zu hoffende Portion in der zukünfftigen Welt soll verlohren seyn. Ich will ewig in der Hölle seyn und brennen, und nicht bey der Auferstehung der Todten auferstehen. Ich soll in allen Flüchen der Welt seyn. Und wenn nicht alles, was ich geredet, wahr ist, so soll alle das Böse auf mich kommen, was ich gesagt habe. Diß alles betheure ich mit dem Nahmen GOttes, ohne Wiederruffung meiner Aussage, aller Ausflüchte, so man erdencken kan. Als mir

GOtt

GOtt (Adonai Elohe Israel) der HErr der GOtt Israelis helffe, der Himmel und Erden, und alles was drinnen ist, erschaffen hat.

§. 14.

Darauf schliesset der Jude, mit einstimmigen Zuruff aller gegenwärtigen Juden seinen Eyd also:

Amen, Amen: Höre Israel, der HErr unser GOtt ist ein einiger GOtt. Gelobet sey der Nahme der Ehren, und sein Königreich in alle Ewigkeit.

Hieraus ersiehet man, was der Eyd, welcher auf Sepher Thora gerichtet, vor Nachdruck habe, und wie auf selben nicht leicht ein Jude, wenn er sich nicht gerecht weiß, schwören wird, da er hingegen auf die zehen Gebothe, weil es nicht gebräuchlich, daß bey ihnen darauf geschwohren wird, sich kein grosses Gewissen darüber macht, wie allbereit oben gezeiget worden.

§. 15.

In unsern Judiciis sind bey dem Eyd derer Juden gar wenige Ceremonien gebräuchlich, maßen der schwörende Jude 1) den Hut oder Käppel auffsetzen, und also das Haupt bedecken,

2) die rechte Hand auf den Kopff, und 3) die lincke in die Hüffte legen muß, und den Eyd in dieser Positur folgender Gestalt schwören:

Ich N. N. schwöre bey dem GOtt meiner Väter, Abraham, Isaac und Jacob, der Himmel und Erden erschaffen, und Mosi sein heiliges Gesetz auf dem Berge Sinai gegeben hat ꝛc. daß

So wahr mir GOtt, der GOtt meiner Väter, Abraham, Isaac und Jacob, und sein heiliges Gesetz helffe.

CLXXIII.

Ob das Curiren derer Krancken, so von denenjenigen geschicht, welche Medicinam nicht gebührend studiret, an sich selbst straffbar, und res mali exempli & consequentiæ sey?

Es ist leider zu bedauern, daß das so edle Studium Medicum, wegen der so grossen Menge derer Stümper, und der unendlichen Pfuschereyen, so bey selben ausgeübet werden, bey vielen, wiewohl nur Unverständigen, in die gröste Verachtung gerathen. Denn da finden sich unzehlige Art Leute, welche weder Be-

Beruff noch gehörige Wissenschafft haben Praxin medicam zu exerciren, dennoch mit ihren Consiliis bey allerhand vorfallenden Kranckheiten erscheinen, ihren medicinischen Krahm auspacken, und das gemeine Volck zu bereden suchen, daß sie mit ihrer vermeynten Kunst denen ordentlichen, und warhafftig gelehrten und erfahrnen Medicis weit vorzuziehen. Unter solchen trifft man nun insgemein die so genannten Qvacksalber an, welche unter besonderer Gestalt, bald unter der Masque eines Americanischen Printzes, bald unter einem Persianer, bald unter einem hundert-jährigen Schweitzer, im Publico erscheinen, und dem gemeinen Volck, ja auch offters klug und gelehrt seyn wollenden Leuten, theils durch ihre Person, theils durch ihre vorgegebene Wunder-Artzeneyen, theils aber auch durch ihre Attestata ein Glaucoma herzumachen suchen, da doch dergleichen Leute, welche nichts weniger, als wahre Erkäntniß der Kranckheiten, und sattsame Wissenschafften, dieselben gründlich zu curiren, besitzen, durch ihre enorme Geldschneiderey gleich iederman, der nur ein wenig Nachdencken besitzet, und die betrügerische Welt zu erkennen angefangen, verdächtig vorkommen solten, und sich dahero hüten, von solchen Personen Artzeneyen zu gebrauchen, an welchen offters Tod und Leben als an einer Haare hanget. Noch mehr aber ist zu verwundern, wenn sich verständig seyn wollende Leute, Schäfern, Theriacks-Krähmern, Wasser-Brennern, Barbi-

rern, abgedanckten Soldaten, alten Weibern, verlauffenen Berg-Leuten, und was dergleichen Sorten mehr von Medicastris seyn, anvertrauen, und ohne Furcht Medicamenta, welche ihnen zu componiren und zu dispensiren nicht erlaubt, annehmen, und solche gebrauchen. Denn es ist leicht zu erachten, wenn selbst denen Apotheckern, welche doch gehörige Wissenschafften, die ihnen vorgeschriebene Artzeneyen zu præpariren, besitzen, nicht erlaubt, Medicamenta, nebst beygefügten Consiliis Medicis zu dispensiren, wie wenig es solchen Leuten zukomme, welche etwa aus alten Kräuter-Büchern, oder sonst erhandelten Recepten ihre Curen anstellen, Praxin medicam zu exerciren. Wie denn solches aus nachfolgendem Responso, da sich der Apothecker zu H. über einen Studiosum Medicinæ und über den daselbst befindlichen Barbier, daß sie Medicamenta den Patienten verordnet, bey einer mediciniſchen Facultät zu Leipzig beschweret, und ob er nicht als Apothecker Patienten zu curiren befugt, sich belehren lässet, mit einer Negativa versehen worden, sattsam erhellet.

S. T.

Demnach bey dem unruhigen Kriegs-Wesen, wie auch in Veränderung der Churfürstlichen Regierung, meinem Churfürstl. gnädigst confirmirten Apothecker-Privilegio ein grosser Eingriff geschehen, und mit mehrern dato zu wachsen thut: Indem ein Feldscherer allhier eingesessen, bey

bey mir aus und eingehend, von meinen Apothecker-Gesellen und Jungen etliche Labores gesehen und erlernet, und sich darauf beflieſſen, allerley Medicamenta, Purgantia, Diaphoretica, Pillen, Pulver, Säffte, Zimmet-Schlag- und andere Waſſer præpariret, verkaufft, mit dem Elixir Proprietatis krämert, circumferendo ausschreyet, innerlich curiret, seine Medicamenta insinuando in der Stadt und auf dem Lande, mit groſſem Ausstreichen adhibiret, dadurch die Apothecke zum höchsten mir im Rücken verkleinert wird; und weil er auch ietzo Viertels-Meister worden, hat er die löblichen Bürger wider die Apothecken animiret, daß dieselben meines allbereit in Händen habenden allergnädigsten Privilegii Renovation zurück zu treiben, bey E. E. W. W. Rath schrifftlich einkommen, in dieser Meynung beharrende, ob würde ich etwas in das Privilegium einrücken laſſen, das ihnen zuwider, welches doch nach denen klaren Originalien und nichts mehrers, Krafft ihrer habenden Pflicht, und niemanden nichts zugesetzet wird.

Als wird 1. gefragt: Ob ein solcher Barbier solche vorher erwehnte Medicamenta interna, Purgantia, Diaphoretica, Elixir Proprietatis, Zimmet-Schlag- und andere Waſſer, ja was er bedarff vor die Patienten, und was ihm möglich und kan, befugt sey, und solche zu præpariren, zu adhibiren, damit zu krämern, innerlich zu curiren,

 (laut

(laut des bey E. E. Rath allhier eingegebenen Schreibens, so ich noch beantworten werde) die Patienten an sich zu ziehen, auch auf dem Lande mit Berichten von Gebrauch seiner Artzeneyen wie ein Qvacksalber sich bey denen Leuten zu insinuiren? welcher auch schon unterschiedene Excesse begangen, so von andern Medicis kaum curiret werden können, gleichwohl mit Extollirung seiner Sachen meine Apothecke verkleinert; und ob nicht vielmehr durch obrigkeitliche Hülffe, solche unbefugte Medicamenta ich ihm abzunehmen gäntzlich berechtiget, er auch vermöge der gnädigst confirmirten Recesse, mit den dictirten 10. fl. billig zu bestraffen, damit in Nachlassung dessen E. E. W. W. Rath der 50. Gold-Gülden dictirten Straffe sich nicht theilhafftig machten? Und

Ob 2) ein Studiosus Medicinæ, der bald hier bald dort sich aufhält, auch allhier einmiethet, mit dem Barbierconferiret, seine Medicamenta denen Patienten einlobet, und auf andere Wege zu meinen Schaden und Nachtheil sich solcher erholet, selbsten darbey was er kan elaboriret und componiret, der da kein Licentiatus, vielweniger promotus Doctor, ob er auch befugt sey, solches zu thun, als zu curiren wider mein Apothecker-Privilegium unbefug-

ter

ter Weise mit Præparirung der Medicamenten also zu gebahren, der ich solch Corpus mit grossen Unkosten bey den schweren Kriegs-Zeiten biß daher erhalten, auch zu meines Gnädigen Churfürsten und Herrens Guarnison über 1300. rthlr. contribuiren müssen, und noch ferner tüchtige Leute bey der Apothecke mit meinem grossen Schaden in paratu müßig stehend halten müssen, ob ich auch solche Eingriffe zu leiden schuldig bin? Weil denn die löbliche Bürgerschafft solche Visitation, wie billig, doch ietzo ausser der Zeit vermögliches Schreibens, derer ich mich niemahls geweigert, begehret, worzu aber aus gewissen Ursachen ein Promotus Doctor anderweit darzu erfodert werden muß, darzu aber die Unkosten von mir erhoben werden wollen, daß um deßwillen die Visitation biß daher noch verblieben, und weil es denn die Bürgerschafft rigorose postuliret, kan ich mich derer nicht schuldig achten, dieweil eines ieden Orts Obrigkeit die Apothecken visitiren zu lassen schuldig ist.

Ob 3) nicht vielmehr die, so es begehren, den Herrn D. als Visitatorem müssen holen lassen, und sein gebührend Honorarium schuldig zu entrichten, und nicht die Apothecker; iedoch des Apotheckers Discretion

tion gegen den Visitatorem unbenommen?

4) Und ob auch G. so dieses Jahr zum Viertelsmeister-Amt gezogen worden, der wider die Apothecker kühn und ungescheut stöhret, sich als ein Medicus Practicus intoniret, ob ich diesen bey der Visitation zu dulden, und zu admittiren? Ob er nicht vielmehr ob captandam notitiam zu rejiciren? Wenn ein Patient in Kranckheit fiele, der Physicus ordinarius verreiset, oder selbst umpaß, zu mir dem Apothecker aber desselben Vertrauen wäre, mich bittende, daß ich ihm mit guten Rath und That bedienen solte, indem er mir durch die zu mir tragende Affection solche Lösung lieber, als einem Fremden gönnen wolte.

5) Oder ob vielmehr der Apothecker, weil er kein promotus Doctor, nichts præscribiren noch adhibiren solte, sondern den Patienten liegen lassen, biß er einen andern Doctorem erlangte, so in 2. Tagen kaum geschehen kan; da doch der Patient, wenn er unsern Medicum nicht beliebet, ehe Barbier, Bader, alter Weiber und Störer Rath gebrauchet, welches der gantzen medicinischen Facultät viel nachtheiliger, so wohl auch mir, als einem alten Apothecker,

der von Jugend auf dem Studio Medico obgelegen, und über 20. Jahr her mit besonderer Begierde in denen Officinen, was da nöthig und begehret worden, elaboriret, die einen ieden, ohne Ruhm zu melden, sufficienter contentiret, darbey ich nicht allein die alten und neuen Autores ziemlich durchlesen, sondern auch vieler vornehmen berühmter Medicorum & Chymicorum Praxin und Curas, ohne Ruhm zu melden, ziemlich observiret; als zu B. Herrn D. Bernhardens Gärtners, Erlichen und Knöffels Stylum, so wohl zu D. an Hofe Herrn D. Sultzbergers, Heygii, Fabricii &c. wie auch zu M. Herrn D. Schneiders, Beken, Beers, welche alle Practici Critici, so da vielmahl vor ihren Abreisen mir ihre Patienten vertrauet, dieselben in Obacht zu haben, und bey ihrer Wiederkunfft ihnen Antwort davon zu geben, wovon ich denn GOtt Lob! genugsam Ehre und guten Danck verdienet, wie ich denn von selbigen Ort noch heutiges Tages mehr zu thun, als in loco U. Bin auch in L. gewesen unter den seel. Herrn D. Zeidlern, dem Collegio Anatomico gebührend beygewohnet, welches (Tit.) D. D. Johanni Michaelis P. P. &c. hoch- und weitberühmten Practico Chymiæ in gutem Andencken seyn wird, daß meine Chymica elaborata theils wohl gleichsam ver-

versauern und stehen bleiben / wenn ich solche nicht selbst verschreibe, interdum ignoti nulla libido. Ob ich mich nicht zu Ausrottung der ungewissenhafften Stöhrer ex mea officina publica, absente doctore, der Praxeos anzunehmen befugt sey, absonderlich bey denselbigen, so ein sonderlich Vertrauen aus alter gepflogner Kundschafft zu mir tragen. Wie ich denn Ew. Excellenz vidimirte Copien der Churfürstlichen allergnädigsten alten Privilegien, und Abschrifften der neuen Confirmation, der Bürger und Barbierer an unsern Rath gethanen Schreiben 2c. hiebey übersenden thue, dienst-freundlich bittende diese Clausuln großgünstig zu erwegen, aufgesetzt, nach derselben hochweißlichen Consiliis beantworten zu lassen H.

M. T. Pharm. Chym. H.

§. 2.

Bey allen diesem von dem Herrn Apothecker ziemlich weitläufftig hervorgebrachten Argumenten, wolte das Resposum Medicum dennoch nicht nach seinem Sinne ausfallen, es bestunde aber in folgenden;

Responsum.

S. T.

Demnach von uns derselbe wegen etlicher Fra-

Fragen Nachricht und Unterrichtungen, auch wie er sich in einen und dem andern verhalten soll, zu wissen begehret, welches wir nach fleißiger Verlesung und Erwegung in 5. unterschiedene Stücke und Puncte abgetheilet, als:

1. Ob ein Barbier, wo eine wohlbestelte Apothecke vorhanden, Medicamenta interna, als Purgantia, Diaphoretica, item Pillen, Säffte, Pulver, Elixir Proprietatis, wie auch Zimt- Schlag- und andere Wasser, und dergleichen zu præpariren und zu verkauffen, auch ingleichen damit innerlich zu curiren, und solche zu adhibiren befugt sey?

2. Ob ein Studiosus Medicinæ, der annoch Vagabundus &c.

3. Ob nicht die Obrigkeit &c.

4. Ob J. U. G. bey der Visitation zu dulden sey? Und denn

5. Ob ihr als ein Apothecker, Patienten curiren möchtet? alles nach weitläufftigen Inhalt eures an uns abgegebenen Berichts. Auf solche vorgegebene Fragen nun berichten wir euch, und geben hiemit zur Gegen-Antwort: daß

1. Keinem Barbierer innerliche Medicamenta ausser denen, so zu seiner Wund-Artzeney eigentlich gehören, und ihm dißfalls zugelassen, sie mögen auch Nahmen haben, wie sie wollen, zu adhibiren, vielweniger dieselben selbst zu præpariren und zu verkauffen zu verstatten sey. Zum

2. Halten wir davor, daß keinem Studioso Medicinæ zugelassen sey, vor sich zu practiciren, Medicamenta, um solche zu verkauffen, zu præpariren, und dieselben zu adhibiren, er wäre denn von einer Medicinischen Facultæt examiniret, und hätte wegen seiner Qualität und Geschicklichkeit zur Praxi ein Testimonium vorzulegen, oder daß er von einer Obrigkeit und Gemeine darzu absonderlich vociret und beruffen worden.

3. Setzen wir allhier aus, was eines Orts Gebrauch und Gewohnheit mit sich führet; Erachten aber vor billig, daß da zu einer Visitation von dem Rath ein fremder Medicus in qualitate Visitatoris geholet werden soll, wohlgedachter Rath auch hierzu die Unkosten, eurer Discretion unbenommen, zu tragen schuldig.

4. Er-

4. Ersehen wir durchaus nicht, wie J. U. G. weder als Barbierer, vielweniger als Part und Kläger, zu der Visitation zu admittiren und zuzulassen sey. Letzlich und

5. Muß bey dieser Frage ein guter Unterscheid gemacht werden. Denn denen Apotheckern zu practiciren mitnichten zukommt, sondern sie sollen sich vielmehr befleißigen, daß ihre Officinen und Corpora mit guten tüchtigen Materialien und Compositis zur rechten Zeit versehen, und die von denen Medicis præscribirte Formulen unverfälscht wohl und fleißig verfertiget werden. Weil wir aber aus des Herren Worten (welchen wir hierinnen Glauben zustellen) ersehen, daß bey ihnen zur Zeit kein vocirter Practicus und Physicus noch legitime promotus Doctor vorhanden, auch innerhalb 2. Tagen keiner zu erlangen sey. Als sprechen wir, daß, so es die höchste Noth erfordert, und gar kein Medicus, wie obgemeldet, zugegen sey, bey so gestalten Sachen, und in Defectu, derselbe denen Patienten seinen Rath und Hülffe immittelst mitzutheilen wohl befugt sey. Welches wir rc. Datum Leipzig.

§. 3.

Nichts minder ist in nachfolgendem Responso Juridico ebenfalls auf diese Weise gesprochen worden.

Unsere freundliche Dienst zuvorn, Ehrenvester uud Wohlgeachter, guter Freund,

Als ihr uns die wider euch ergangene Acta, benebenst einer Frage zugeschickt, und euch des Rechten darüber zuberichten gebethen, erachten wir, nach fleißiger Verlesung und Erwegung derselben, darauf in Rechten gegründet und zu erkennen seyn.

Ist wider euch deswegen, daß ihr einen Schneider- und Kürschner-Gesellen Artzneyen gegeben, darauf sie alsobald gestorben, Inquisition angestellet und anfangs zwar euch zehen-Jährige Landes-Verweisung, nebenst Erstattung eines gantzen Wehr Geldes an derer Verstorbenen nächsten Erben zuerkannt, nachgehends aber, und als ihr Endlich erhalten, daß ihr denen beyden Verstorbenen anders nichts, als was in denen von euch zum Acten gegebenen Recepten vorgeschrieben, eingegeben, damit zwar verschonet, jedoch wegen des angemaaßten Curirens, euch 30. Thr. Straffe angedeutet, die Erstattung derer aufgewendeten Unkosten angemuthet, und euch in Zukunfft des Curirens bey Ver-

Vermeidung höherer Bestraffung gäntzlich zu enthalten, untersaget worden. Wollet demnach, ob ihr auch hierwider so viel ausführen köntet, daß ihr so wohl mit der zuerkannten Geld-Straffe zu verschonen, als auch ins Künfftige euch das Curiren zu verstatten? berichtet seyn.

Ob nun wol ihr dißfalls nichts verbrochen zu haben vermeynet, indem besage des letztern Medicinischen Responsi, beyde Personen nicht durch Würckung derer ihnen gegebenen Artzneyen, sondern wegen Hefftigkeit derer Kranckheiten, mit welchen sie behafftet gewesen, gestorben, gestalt denn denen gebrauchten Medicamentis und dererselben Præparation, auch Application kein Mangel beygemessen werden können, ihr auch, daß solche also von euch dispensiret, und denen Krancken zugeschicket worden, vermittelst Eydes erhalten, diesemnach da euch keine Schuld oder Verwahrlosung beyzumessen, ihr auch mit keiner Straffe zu belegen wäret, sonst aber so wohl der erlerneten Apothecker-Kunst, als auch guter gethaner Curen, glaubhaffte Zeugniße vorzulegen habt, dargegen kein Jus prohibendi vorhanden wäre, und in denen kleinen Städten die Apothecker auch Artzneyen zu verordnen, ja Barbierer, auch andere, die sonsten keine Medici wären, Recepte vor die Krancken in die Apothecke zu verschreiben pflegten, so doch mit keiner Straffe deshalben

angesehen würden, hierüber die Regierung zu Zeitz, eurem Anziehen nach, euch das Curiren selbst geheissen, auch kein geschworner Stadt-Physicus vorhanden, welcher die Recepte in die Apothecken schriebe, in welches Ermangelung die Krancken gleichwohl jemand, so ihnen mit Rath und Artzneyen an die Hand gienge, haben müsten, und sonst die Apothecke, zumahl wenn auch gleich Medici zugegen, so aber selbst Artzneyen verfertigten und dem Privilegio zuwider ausgeben, nicht bestehen, noch unterhalten werden könte.

Dennoch aber und dieweil das Curiren derer Krancken, so von denenjenigen, welche Medicinam nicht gebührend studiret, an sich selbst straffbar, und res mali exempli & consequentiæ ist, indem solches, wie auch Recepta verschreiben und Artzneyen verordnen, nur denenjenigen, welche von Medicinischen Collegiis hierzu durch Erlangung eines Gradus oder sonsten tüchtig erkannt, oder von denen Obern gehöriger massen solches zu thun die Macht erlanget, zukommet, andern aber, welche dergleichen nicht vor sich haben, solches zu unterfangen nicht zustehet, sondern vielmehr wegen viel hierunter zu befahrenden Unheils und entstehenden bösen Nachfolge untersaget ist, immassen denn, wenn einer sich dessen, so er nicht gelernet, noch darzu einen Beruff hat, sich unterfänget, daraus einem andern an seinem Leibe oder sonst leichtlich Schaden entstehen

stehen kan, in denen Rechten vor straffbar geachtet wird, indem in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung art. 134. absonderlich auf diejenigen Leute, die sich Artzney unterstehen und die mit keinem Grund gelernet haben, Achtung zu geben, verordnet worden; und wenn auch gleich ein und die andere, ohne gnugsame Befugnis, von einigen eigenthätig unternommene Cur wohl abgelauffen seyn möchte, solches doch nicht also fort demselben, wenn er sich sonst vermittelst seines geführten Studii und dadurch zuwege gebrachten Geschicklichkeit hierzu nicht sattsam tüchtig gemachet, ein Recht, praxin medicam zu exerciren, geben kan, und dahero die von einigen Patienten ertheilte Zeugnisse hierinne euch wenig zustatten kommen mögen, die übrigen Kundschafften aber eure erlernete Apothecker-Kunst nur angehen, und auf die Praxin medicam nicht zu ziehen seyn, wie denn auch von deme, was sich je zuweilen ein und der andere Apothecker, Barbierer, oder andere, so Medicinam nicht studiret, noch ad praxin sich gnugsam habilitiret, sich unterfangen, zur Nachfolge und einen Exempel anziehen, vielweniger was einem ohngestrafft also hingegangen, der andere zu seiner Entschuldigung oder Behauptung eines Befugnüsses anzuziehen hat, dargegen ihr den angeführten Befehl von der Fürstlichen Regierung zu Zeitz nicht vorzulegen, noch dießfalls mit dem anerbothenen Eyde zuzulassen, in übrigen, welcher Gestalt die Stadt mit einen Physico oder

andern Medicis zu versorgen, die daselbst befindliche oder auch höhere Obrigkeit Anstalt zu machen hat, darneben, wie aus denen Actis zu sehen, dazumahl, als obberührte Leute kranck gelegen, in der Stadt ein Medicus vorhanden gewesen, zu welchen ihr sie, sich ihrer Beschwerung halber Raths zu erhohlen, weisen sollen, als von welchem sie mit dienlichern Artzneyen versorget, und dadurch vielleicht beym Leben erhalten werden können; dargegen, wenn wider euer Privilegium gehandelt, und zu der Apothecken und eurer rechtmäßigen Nahrung Nachtheil etwas vorgenommen wird, euch deswegen gehörigen Orts Beschwerung zu führen und derselben Abhelffung zu suchen unverwehret ist.

So seyd ihr auch dißfalls von aller Straffe nicht freyzusprechen, noch mit denen verursachten Unkosten zu verschonen, sondern euch ins Künfftige des Curirens zu enthalten und eurer Apothecker-Kunst alleine abzuwarten schuldig. Von Rechts wegen. Uhrkundlich mit unserm Insiegel versiegelt.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät in der Universität Leipzig.

§. 4.

Gleichermassen ließ sich der Rath zu L. als zwischen dem dasigen Stadt-Physico und den Apothecker S. wegen seines Medicinischen Practiciren Streit entstanden, von der Medicinischen Facultät zu L. an pharmacopæo praxin facere liceat, informiren, da sie denn solches mit besondern in folgendem Responso angeführten Rationibus constanter negirten.

Responsum.

P. P.

Als uns dieselben einige Acta, die Streitigkeiten, so zwischen ihren Medicis und den Apothecker C. S. über der von diesem sich bisher angemaßten Praxi Medica sich ereignet, betreffend zugeschickt, und hierüber unser collegialisches Judicium, hiernechst auch in specie, belehrt zu seyn verlanget, ob gedachter S. die von ihm fol. 45. geforderte Urtheil-Gebühren, und andere dergleichen Unkosten zu tragen schuldig? So melden wir ihnen in Antwort, daß zwar die Special-Frage vorher uns nicht, sondern vor ein Collegium Juris Prudentum gehöre, denen auch wir dißfalls etwas zu determiniren angestanden; dennoch aber, was primariam quæstionem oder Controversiam angehet: Ob nehmlich dem Apothecker S. Praxin medicam zu exerciren zukomme? wird selbige billig negiret, ist auch schon lange

Zeit durch unterschiedene Leges Publicas und Medicinal-Ordnungen, allen denen, so Medicinam nicht ex professo studiret, und hierüber von einem Collegio Medico examinirt, und zum Practiciren vor geschickt geachtet, oder in Licentiatum vel Doctorem creiret worden; und also auch denen Apotheckern alles Curiren und Practiciren ausdrücklich untersagt und verbothen. Und zwar vornehmlich darum, weil diese sattsame Fundamenta Medica, ohne welche doch niemand zu dergleichen gefährlichen Verrichtung mit gutem Gewissen gelassen werden kan, nicht erlernet, oder daß sie solche erlernet, beygebracht, und haben also Medici legitime examinati und promoti, dißfals wider jene allerdings ein jus prohibendi, als welches unbefugtes Curiren obgedachter Medicinal-Ordnung und Privilegiis Medicorum schnurstracks zuwider läufft. Erachten dannenhero dafür, daß auch E. S. sich alles Practicirens und Curirens enthalten sollen, und mögen ihm seine hierwider angeführte Argumenta keinesweges schützen. Den Modum aber, ihm dißfalls nachdrücklichen Einhalt zu thun, überlassen wir billig Magistratui.

§. 5.

Gleichwie nun die Herrn Medici in diesem Fall wider die Herrn Apothecker allerdings ein Jus prohibendi erlangt, also werden sie sich hinwiederum bescheiden, daß sie denen Apotheckern zu Tort und Schwächung ihrer Nahrung Medica-

dicamenta vulgaria officinalia, & a quovis facile parabilia, seinen Patienten zu exhibiren, dispensiren, wenn sich aber selbiger durch die Chymie anderweit und absonderlich berühmt gemacht, auch dannenhero durch grossen Fleiß und hierzu nothwendig erforderten Gewissen und langen Experienz, ein und ander verum arcanum, oder sonderliches specificum cum effectu tale erfunden und erlanget, solches ihm seinen Gefallen nach, zu præpariren und in seinen Curen zu adhibiren nicht wohl verwehret werden könne. Wie denn auch solches in unterschiedenen Churfürstlichen Decisionibus bey dem Streit derer Apothecher wider die Medicos in diesem Falle decidiret worden 6. Decemb. 1658. Jedoch können Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit geschehen lassen, damit das Studium Chymicum zu Leipzig, dem Lande und der studirenden Jugend zum besten, je mehr und mehr excoliret werden möge, daß der Decanus Facultatis Medicæ dergleichen Sachen und Stücke zuzurichten sich befleißigen wolten, welche entweder in keinen Apothecken und Officina publica zu finden, oder deren Zubereitung und Procesß nicht jedermann zu offenbaren, solches für sich zu thun und machen mögen ꝛc. it. 20. Aprilis 1659. Gestalt wir denn nun die von denen Medicis gesuchte Erleuterung nicht nöthig, noch in dem angezognen §. befinden, daß die von ihnen præparirte Singularia und experimenta bey ihren Patienten zu gebrauchen, verbothen sey, also ist ꝛc. quemadmodum pari-

ter 18. Julii ejusdem ann. Sondern es gehet unsere beständige Meynung dahin, daß die Medici zwar ihre nachgelassene Singularia, jedoch bescheidentlich und mäßig, ohne gesuchten, ungeziemenden und ihrer Profession gar nicht anständigen Vortheil gebrauchen mögen ꝛc. ut etiam 4. Januarii 1661. Was aber anlanget diejenigen geheimen Artzeneyen, von denen in dispensatoriis publicis gar nichts zu befinden, oder deren Zubereitung die Medici, als ihre sonderbare arcana naturæ & artis, denen Apotheckern zu offenbaren erheblich Bedencken tragen ꝛc. seynd und bleiben, vermöge unsers Decrets von 6. Decembr. 1658. denen Medicis privatim, für sich zu laboriren, auch ihren Patienten mit denenselben nach Gelegenheit der Umstände zu dienen ꝛc. allerdings unbenommen ꝛc. Und endlich in causa Medicorum & Pharmacopolarum Dresdensium per Declarationem Clementiss. 12. Julii 1677. anno 1680. gedenckt. Also erklären wir uns nochmahls, Krafft dieses, wohlbedächtig und gnädigst, daß wir die in mehr berührten hiesigen Stadt-Apothecker-Privilegiis befindlicher Prohibition auf promotos Medicinæ Doctores, so viel die Præparirung und Verkauffung ihrer geheimen und Chymischen Artzeneyen, auch derer zur Application und Beybringung der Arcanorum bedürffende Additamenten betrifft, weniger aber in diesem Fall auf unsere Leib-Medicos, als denen ohne das die Inspection über die Apothecken zukommet, keines-

we-

weges verstanden, sondern sie so wohl bey ihrem dem Publico zum besten anziehlenden Fleiß und Befugniß der Præparir- und Verkauffung ermeldeter ihrer chymischen Arcanorum und obgedachter unumgänglichen Additamentorum, als auch die Officinen bey ihren Privilegiis geschützt wissen wollen ꝛc.

§. 6.

Wohin denn auch das von der Leipziger Medicinischen Facultät in diesem Fall ertheilte Responsum ziehlet.

Responsum.

P. P.

Als auf Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl dieselben so wohl von der hiesigen löblichen Juristen-Facultät, als uns, mit Zuschickung zweyer Voluminum Actor. die Differentien zwischen ihren beyden Apotheckern Klägern an einen, und Herrn J. S. B. Doctorem Medicinæ Beklagten andern Theils, wegen Componirung und Verkauffung der Artzney betreffend, über fol. 87. vorgestellte 5. unterschiedene Fragen: Ob ꝛc. Unser Bedencken verlanget, so geben wir nach Collegialischer Deliberation und genauer Erwegung aller und ieder von beyden Theilen angeführten Rationum ihnen zu verlangter Antwort, daß, was die 1ste Frage belanget, wir weder aus

der sub Signo ♀ fol. 57. beygelegten F. Apothecker-Ordnung, noch aus dem fol. 100. denen Apotheckern ertheilten gnädigsten Privilegio ein Jus, legitime promotis Doctoribus Medicinæ prohibendi compositionem, & dispensationem Medicamentorum ersehen können, sintemahl solche beyde, den klaren Worten nach, bloß und alleine wider den Eintrag der Krämer, Wasser-Brenner, Zucker-Becker, Qvacksalber, Theriacks-Krämer, alter Weiber 2c. oder denen es nicht zukommt, noch gebühret, Medicinalia und Artzeneyen zu componiren, gemacht und ausgestellet worden, unter welche beniemte Classe aber Doctores Medicinæ rite promoti mit keinen Fug können referirt, und ihnen das mit der Medicin gleiches Alters zustehende Jus, ihren Patienten Medicamenta zu dispensiren und zu geben, benommen werden. Und also ist leichter auf die 2. Frage zu antworten. Daß, weil solches Jus prohibendi intra pomœria noch nicht von denen Apotheckern genugsam erwiesen, daß selbe sich ausser des Raths Weichbilde, und solche Patienten, die unter dessen Jurisdiction nicht gehörig, keinesweges erstrecken könne. Da es nun also denen Medicis in genere durch gemeldtes Privilegium nicht untersaget Artzeneyen zu verfertigen, und auszugeben, kan er, der Medicus, was die 3te Frage anbelanget, desto sicherer, wenn die Patienten um gewisser Ursache willen, aus keiner Stadt-Apothecke die Artzeneyen, sondern von dem Medico selbst, verlangen, oder widri-

gen

gen falls sich lieber an fremde Orte wenden wollen, ihnen willfahren, weil er sonst wider sein Amt und Pflicht, wenn er sie ohne Trost und Hülffe von sich liesse, handeln würde. Ad 4. ist zwar wider die Christliche Liebe, wenn der Medicus aus Rachgier oder Groll, um seinen Feinden nichts Gutes, oder einigen Profit zu gönnen, die Verschreibung derer Recepten in die Apothecken gäntzlich unterlassen wolte. Jedennoch, wenn bey so öffentlicher und grosser Feindschafft der Apothecker sich der Medicus befürchtet, es möchten zu einer unbilligen Revange die Medicamenta verschriebener massen von jenen nicht, oder mit Unfleiß, præpariret, oder denen Patienten zu des Medici Præjudiz, um sie von diesem abzugewehnen, theurer als gewöhnlich, angeschlagen werden, kan man ihn bey so gestalten Umständen zu solcher Verschreibung der Recepten nicht wohl zwingen. Ad 5. Seynd wir in der ersten Meynung, daß nicht alleine Arcana, sondern auch vulgaria Medicamenta, weñ dem Medico solches beliebt, zu præpariren und zu verkauffen, ihm von Rechts wegen zukomme. Denn weil Pharmaceutica ohne allen Disputat ein Pars Medicinæ ist, deren Doctor er genennet wird, so kan ihme ja solche zu exerciren ohnmöglich streitig gemacht werden, so wenig als einem Barbier Balsama, unguenta, Emplastra, Fotus, Cataplasmata &c. zu machen, von denen Apotheckern verbothen werden mag, indem die Medicamenta diejenigen Instrumenta beyder dieser

Per-

Personen oder dieser Artificum seyn, ohne welche weder der Medicus noch Chirurgus seines Zweckes theilhafftig wird. Dannenhero denn viel weniger Remedia arcana & specifica experta nach seinen Gefallen zu componiren, und in seinen Curen zu gebrauchen, ihme denegiret werden mögen, weil er diese nicht anders, als durch grossen Fleiß und Erfahrung erfindet und erlangt, und dannenhero dessen Früchte hernach billig geniesset, wie solches aus Actor. sub Sign. ♃ fol. 50. befindlichen Churfürstliche Durchl. zu Sachsen gnädigsten Declaration die Elaborir- und Verkauffung der geheimen und chymischen Artzeneyen betreffend, so ferne solche denen Churfürstl. Leib- und Hof-Medicis, auch allen Doctoribus Medicinæ legitime promotis ie und ie gnädigst ist verstattet worden, mit mehrern erhellet. Leipzig, den 24. Martii 1690.

§. 7.

Was aber dießfals denen Medicis frey stehet, können andere, welche in Publico mit neuen Medicamentis erscheinen, im geringsten nicht auf sich appliciren. Denn das Fundament bleibet allezeit richtig, daß sich niemand zu curiren, und Medicamenta zu distribuiren unterstehen dürffe, welcher nicht ordentlicher Weise Medicinam studiret, von einer Löblichen medicinischen Facultät examiniret, und ad Praxin sattsam legitimiret habe. Daher wird auch der Vorwand derer-jenigen, welche sich rühmen grosse Chymici zu

seyn,

seyn, wenig oder gar nichts helffen, massen ein rechtschaffener Medicus zwar die Chymie wissen, nicht aber folget, daß wer die Chymie exerciret, auch deßwegen die Medicin verstehe, mithin seine Producta als Wunder-Artzeneyen dispensiren, und damit marchandiren dürffe. Denn es ist nicht genug eine gute Medicin zu besitzen, sondern es kommt vielmehr darauf an, solche zu rechter Zeit, und an gehörigen Ort wohl wissen anzubringen, und also damit nach dem rechten Methodo medendi zu verfahren. Wiewohl es noch lange nicht ausgemacht, daß die meisten theils von denen Alchymisten hervorgebrachte, vorgegebene Medicamenta, dasjenige seyn, wovor sie ausgegeben. Man wird insgemein finden, daß die armseligen Gold-Kocher, oder Alkumisten, wenn sie lange Zeit vergebens gesucht, viel Geld verschwendet, und endlich mit aller ihrer Sudeley nichts gefunden, damit sie vor der klugen Welt sich nicht allzusehr prostituiren möchten, zuletzt vorgeben, eine Wunder-Artzeney erfunden zu haben, welche grösten theils dem gesuchten Lapidi zu vergleichen, und wie jener alle Metallen in wahres Gold verwandeln, diese alle Kranckheiten auf einmahl destruiren, ja das Leben auf etliche 100. Jahr verlängern könne. Allein, ihr Vorgeben bestehet meistentheils nur in einer Einbildung. Denn wenn man dergleichen vorgegebene Artzeneyen in Morbis Chronicis probiret, hat man gefunden, daß sie nicht mehr als eine gute Kümmel-Suppe geholffen.

Ja man hat vielmehr wahrnehmen müssen, daß sie noch mehr geschadet, und dahero wäre wohl zu wünschen, daß der Princeps auf die vorgegebene neue Medicamenta genaue Obsicht halten liesse. Die Herren Medici auch selbst hierinnen ihre Pflicht genauer beobachteten.

CLXXIV.

Besonderer Casus, einen Societäts-Contract betreffend.

Unsern freundlichen Dienst zuvorn.
Ehrenvester, günstiger guter Freund.

Als ihr uns Abschrifft eines Brieffs sub C. nebst 5. unterschiedenen Fragen, zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen; Demnach erachten wir, nach fleißiger Verlesung und Erwegung, darauf in Rechten gegründet und zu erkennen seyn.

Und Anfangs auf die erste Frage:

Haben P. und K. in dem unter sie beyde auf 6. Jahr von Anno 1720. biß 1726. aufgerichteten Societäts-Contract, ieglicher zur Handlung alsobald 3000. Thlr. herzuschiessen, dagegen im Gewinn und Verlust zu gleichen Theilen zu gehen,

hen, einander versprochen, und hat P. besagte 3000. Thlr. Hingegen von dem promittirten Capital nichts erleget, dieser vielmehr die Handlung mit Schulden beschwehret, und aus selbiger mehr, als seine Rata betragen, gezogen, und sich endlich mit Hinwegschaffung der besten Waaren aus dem Gewölbe am 6. Sept. 1721. gantz und gar absentiret; worauf P. der Handlung sich allein angenommen, und derselben Creditores, weil sie ihm alleine angegangen, befriediget; Immittelst belanget ihn K. Eheweib am 8ten Decembr. 1721. actione hypothecaria, wegen 1200. Thlr. so sie zu ihrem Ehemann am 15. May 1721. gebracht haben will, und begehret die Helffte, der mit ihm gemeinschafftlich geführten Handlung, hat auch, nachdem P. die Klage ausser den Punct, daß er mit K. auf 6. Jahr einen Societäts-Contract aufgerichtet, und gemeinschafftliche Handlung geführet, negiret, und exceptionem non præstitæ portionis promissæ & non adimpleti contractus opponiret, Bescheinigung geführet, und 1. ihre leibliche Mutter, 2. deren Magd, 3. den Marckt-Helffer der Handlung, und 4tens den Juden S. als Zeugen abhören lassen, auch K. Schreiben sub C. und eine Ehe-Stifftung produciret, und zu Behauptung des Fundamenti actionis, so sie bey ihrer Klage auf P. Possess der gemeinschafftlichen Handlung gerichtet, dergestalt, wahr, daß nach K. Austritt, Beklagter der gemeinschafftlichen Handlung nebst Waaren,

Effe-

Effecten und Schulden sich angemasset, articuliret, worauf der Zeuge mit Ja geantwortet, und daß P. tempore litis motæ die libellirte Handlung besessen, weder in den Articuln enthalten, noch die Zeugen davon etwas deponiret, vielmehr in der Gegen-Bescheinigung, daß K. dem Contract keine Genüge geleistet, die Handlung hintergangen, und P. das Seinige völlig præstiret, dargethan; und entstehet die Frage: Ob K. an der Handlung ein Recht, und das Eigenthum daran erlanget. Ob nun wohl ihr anführet, daß K. seines Orthes den Contract nicht erfüllet, und die 3000. Thlr. Capital nicht erleget, daraus ihr den Schluß machen wollet, daß der Contract an sich nicht consumiret worden, dagegen P. da jener kein Geld in der Handlung gehabt, Waaren entweder auf Credit, oder vor baares aus der Handlung genommenes Geld erkauffet,

Res autem emta ex pecunia communi non est communis, sed illius, qui comparavit,

L. 4. C. comm. utr. jud.

& si quis societatem contraxerit, quod emit, ipsius fit, non commune

L. 74. ff. pro Soc.

Mev. P. 8. dec. 261. n. 1.

so vielmehr eum, qui aliquid solvit, de proprio potius, quam communi solvisse præsumatur,

Chri-

Christin. V. 3. Dec. 52. n. 1.
Brunnem. ad L. 2. C. pro soc.

& quisque tantum sibi suo facto, non per alium acquirere potest,

l. 73. §. f. ff. de R. J. §. pen. J. per quas pers.
l. 11. ff. de O. & A. l. 1. C. per quas pers. cuique.

& nemo potest aliis stipulari & pacisci,

§. 48. J. de inut. stip. all. L. 11.

auch P. da er sein eigen Geld in die Handlung geleget, das Eigenthum dadurch nicht entzogen, und K. mitgetheilet worden,

neque enim societas modus est acquirendi rem alterius, nisi ipsius sortis proprietas communicetur, & quisque est dominus rei suæ, quæ ipsa non communicatur,

L. 58. ff. pro soc.
Faber. in Cod. L. 4. t. 27. d. 5. n. 6. seqq.

dahero, daß solche erkauffte Waaren und Handlung nicht K. sondern P.

cum in bonis dicatur, quod in dominio est,

l. 2. §. 22. ff. de vi bon. rapt. §. f. J. eod.

eigenthümlich zustehe, und jenem kein Recht daran gebühre, scheinen möchte; Dennoch aber und dieweil Societas, als ein Contractus consensualis, solo consensu declarato, vel tacite constituiret und consumiret wird,

l. 4. ff. pro soc.

und nicht erscheinet, daß K. und P. auf diese maße mit einander geschlossen, daß, wenn das versprochene Capital nicht geleget würde, der Contract null und nichtig seyn solle, sondern wenn demselben K. seines Orthes nicht nachgelebet, er von P. durch angestellte Klage dazu angehalten werden können, und P. was er in Erkauffung der Waaren gehandelt, communi nomine societatis gethan und contrahiret, da an sich selbst societas ein mutuum mandatum, quo quisque sociorum alteri suam partem simul committit, in sich fasset, und res emta nicht demjenigen, cujus pecunia, sed cujus nomine emitur, acquiriret wird,

L. 6. C. de R. V. L. 12. C. de Dot. l. 6. 8. C. si quis alteri vel sibi &c.

auch

auch K. als Socio, wenn er dieses commune negotium vor sich und in seinen Nahmen allein tractiren wollen, nichts destoweniger verbunden wäre,

cum societatis judicio cogatur rem communicare,

l. 74. ff. pro soc.

& in societate agitur de communicando invicem rei vel negotii lucro.

Mev. P. 8. Dec. 261.

und bey dem gelegten Gelde nicht nummi & pecunia numerata, sondern so ferne es P. verbleibet, und er es aus der Handlung zu fordern hat, das Quantum zu consideriren, dagegen der Socius an dem, was dafür communi nomine erkauffet worden, Theil nimmet, maßen auch das Geld selbst, wenn es post collationem verlohren gehet, der Societät und Handlung zu Lasten fället,

l. 58. §. 1. ff. pro soc.

& in bonis nostris computari sciendum est, non solum quæ dominii nostri sunt, sed æque bonis adnumerabitur, si quid est in actionibus, petitionibus, persecutionibus; nam hæc omnia in bonis esse videntur,

L. 49. ff. de V. S.

auch da ad patrimonium, quod nostrum est cum sua causa, & quod ex quavis causa nobis debetur,

L. 23. ff. de V. S. l. 143. l. 213. §. 1. eod.

gerechnet wird;

So hat K. an der gemeinschafftlichen Handlung allerdings ein Recht, und das Eigenthum erlanget.

Zum andern und auf die andere Frage:

Wollet ihr belehret seyn, ob die K. in der geführten Bescheinigung ihrer Illatorum so viel ausgeführet, daß sie zum Suppletorio zu lassen?

Ob nun wohl die Umstände, so ieglicher Zeuge angegeben, besonders und iedwede an und vor sich allein, auch des Schuldners Bekänntniß in dem Schreiben sub C. nicht hinlänglich, und in der Ehestifftung selbst, dem Anziehen nach, diese Clausul eingerücket, daß die Summe der Mit-Gabe bey würcklicher Auszahlung erst determiniret, und zugleich von K. eine Qvittung darüber ausgestellet, und beygefüget werden solte, von welchen keines geschehen, noch sich finden will,

will, dahero die Illation sehr zweiffelhafft, und daß die K.

> cum reus, si dubitetur, an semiplene probatum, potius absolvendus, quam ut deveniatur ad juramentum suppletorium,
>
> Mev. P. 4. Dec. 155.

zum Jurament nicht zu lassen sey, scheinen möchte; Dennoch aber und dieweil die Magd, daß sie von der K. Mutter zum Juden geschicket worden, er möchte das Geld zur Verfall-Zeit parat halten weil sie es ihrem Schwieger-Sohne, als Mit-Gifft versprochen, und der Marckthelffer K. habe zur angegebenen Zeit Geld von diesem Juden empfangen, der Jude selbst, daß er 1200. Thlr. so er der Mutter schuldig gewesen, K. bezahlet, ausgesaget, nicht weniger die Schwieger-Mutter, die von P. negirte Puncte der Klage durchgehends eydlich bekräfftiget; wozu kömmet, daß von derselben dem Schwieger-Sohn in der Ehestifftung eine Mit-Gabe versprochen worden, und wenn diese Umstände, da zwar ieglicher ins besondere von keiner Würckung, zusammen genommen, und gegen einander gehalten werden, einen ziemlichen Beweiß ausmachen, also daß das Eheweib

Cum suppletorium Judex causa cognita injungat, ubi plene probatum non est, ut decidatur causa.

l. 3. C. de R. cred.

zu Ablegung besagten Eydes zu lassen; hierbey aber wohl anzumercken, daß auf solche maße, wie vorgemeldete 1200. Thlr. K. inferiret worden, zwar beygebracht, ob dieselben aber auch würcklich zur Handlung kommen, und von K. und dessen Schwieger-Mutter dahinein geleget worden, aus derer Zeugen Aussage nicht erscheinet, und des Schuldners blosses Bejahen in dem Schreiben sub C. daß diese Gelder zu Bezahlung der Wechsel und Waaren angewendet worden, semiplenam probationem nicht ausmachet,

Contractus enim, qui non factus sociali nomine, proprio nomine factus dicitur,

Dec. Rotæ. Gen. 91. n. 6.

zumahlen Ehestifftung und solche Vergleiche ein Werck, so an sich unter Schwieger-Eltern und Kindern abgehandelt wird, und nicht ad negotia societatis communis gehöret;

So

So hat die K. in der Bescheinigung ihrer Illatorum zwar so viel ausgeführet, daß sie ad juramentum suppletorium, daß sie solche ihrem Ehemann würcklich zugebracht, zuzulassen, iedoch daß diese 1200. Thlr. auch in die Handlung geleget, und zu deren Nutzen verwendet worden, nicht bescheiniget, noch sind hinlängliche Umstände vorhanden, daß derselben der Erfüllungs-Eyd auferleget werden könte.

Zum dritten und auf die dritte Frage:

Begehret ihr Rechtlichen Unterricht, ob die K. nachdem sie, daß P. am 6ten September des 1721sten Jahres die gemeinschafftliche Handlung gehabt und besessen, dargethan, in der am 8ten Decembr. desselben Jahres wider ihn angestellten hypothecarischen Klage gegründet, und nicht vielmehr, daß er solche zur Zeit der Klage annoch würcklich besessen, zu erweisen verbunden sey.

Ob nun wohl in actione hypothecaria seu vindicatione pignoris vornehmlich dahin zu sehen, an rem, de qua actum est, possideat is, cum quo actum est.

L. 16. §. 3. ff. de pignor. & hypoth.

durch den geführten Beweiß aber nicht beygebracht, daß P. zur Zeit der angestellten Klage die Handlung annoch besessen, und daß ihme, wenn er davon, als einer gemeinschafftlichen Sache disponiret, und denen Creditoribus die Befriedigung und Zahlung geleistet, kein dolus, quo possidere desierit, beyzumessen sey, eingewendet werden möchte;

quilibet enim ex sociis totam rem alienare potest, nisi fraude alienet, vel reliqui contradicant,

Valasc. Dec. 143. n. 8.

Zumahlen P. nach seines Consorten Absentirung, des Wercks sich alleine annehmen, die Waaren veräussern, die Schulden eintreiben, und solches, um die auf ihn dringende Creditores zu befriedigen, thun müssen, und daraus, daß er der Handlung sich am 6ten Septembr. angemaasset, so fort nicht folge, daß er dieselbe am 8ten December. annoch würcklich gehabt.

Den-

Dennoch aber und dieweil P. der Handlung sich am 6ten Septembr. alleine angenommen, welches er auch nicht in Abrede seyn kan, darneben zugestanden, daß er die Waaren und Schulden veräusert und eingehoben, und von solcher Zeit bis zum 8ten Decembr. da die Klage angestellet worden, solches und den Besitz der Handlung continuiret, und gewust, daß die Helffte derselben dem Consorten, vermöge Societät-Contracts, zustehe, gleichwohl über dessen Antheil mit disponiret,

nemo autem ex sociis plus parte sua potest alienare,

L. 68. pr. ff. pro soc. Brunnem. ad h. L.

und solcher Gestalt wider sein besser Wissen vom gantzen Wercke gehandelt, und die Possess zu continuiren aufgehöret, auf welchen Fall er nach dem

L. 16. §. 1. ff. de pign. & hypoth. und L. 131. ff. de R. I.

pro possessore gehalten wird;

So hat die K. durch ihren verführten Beweiß,

 daß

daß wider P. die Klage angestellet werden mögen, zur Genüge dargethan.

Zum letzten und auf die vierdte und fünffte Frage:

Fället Zweiffel vor, ob P. wenn die K. ad suppletorium zu lassen, die Helffte der Handlung an Schulden, Waaren und Effecten, wie sie zur Zeit der beschehenen Illation der 1200. Thaler am 15. Maji 1721. oder bey K. Austritt am 6. Septembr. desselben Jahres beschaffen gewesen, vermittelst eines Inventarii, oder eydlichen Specification dieser auszuantworten, und da er solches nicht bewerckstelligen kan, besagte 1200. Thaler schlechterdings nebst dem Interesse moræ zu bezahlen schuldig, oder ob er nicht vielmehr zur Berechnung dessen, wie er die halbe Handlung nach K. Austritt administriret, und darein die versprochenen 3000. Thaler Capital, sammt dem Interesse moræ, und was K. über die Helffte des Profits aus der Handlung gehoben, auch bey seinem Austritt mitgenommen, zu bringen, und K. anzurechnen befugt, und nur dasjenige, was nach Abzug alles dessen übrig bleibet, der K. auszuantworten, angehalten werden könte.

Ob

Ob nun wohl der K. vermöge des ihr zustehenden stillschweigenden Unterpfands, alle des Ehemanns Güther, so er tempore illationis gehabt zur Versicherung stehen, und werden müssen, solches Interesse der Handlung gut zu thun schuldig ist, und mit diesem, als demjenigen, was er aus der Handlung zuviel erhoben, und den verursachten Schaden, darinnen in Debet gehet, und er solches insgesamt nothwendig ersetzen, und an der ihm zukommenden Helffte inne lassen muß, ehe und bevor er weiter etwas prætendiren kan, dieses auch per compensationem, quæ contributio est, crediti & debiti inter se & omnem naturalis solutionis indolem exhibet,

L. 1. 4. 21. ff. de Compensat.
L. 4. f. C. eod.

ipso jure getilget und decourtiret wird,

L. f. C. d. t.

Diesemnach und in Ansehen, daß die K. wegen ihres Einbringens die hypothec auf des Ehemannes Vermögen, und was ihme nach vorhergezogenen Calculo aus der Handlung eigenthümlich zukommet, hat, und auf ein mehrers

rers nicht haben kan, weiter nichts dafür gerechnet, als was nach Abzug vorbemeldter Posten und Schulden übrig bleibet, noch pro bonis ejusdem geachtet werden mag,

> cum naturali sensu bona non intelligantur, nisi deducto ære alieno,
>
> L. 72. pr. ff. de J. Dot.
> L. 2. §. 1. de Collat. bon.
> L. 39. §. 1. ff. de V. S.
> L. f. §. 4. C. de bon. quæ lib.

und K. durch seinen Austritt die Societät aufgehoben, als welche dadurch utpote egestate aufhöret,

> L. 4. §. 1. ff. pro soc.
> Treutt. ad Pand. h. t. th. 11.

Worauf der Consorte P. derselben sich alleine angenommen, die Waaren veräussert, die Schulden eingetrieben, und damit die Handlungs-Creditores befriediget, also das völlige Werck administriret,

> Societas autem, quod lucrum damnumve senserit, non cognoscitur, nisi calculis positis,

und diese Ausrechnung nicht gefertiget, und ein richtiger Calculus nicht gezogen werden kan, wenn die

die Administrations-Rechnung nicht abgeleget, wird, dazu der Handlungs-Administrator verbunden,

Dec. Rotæ Gen. 173.
Carpz. P. 3. C. 33. d. 7. n. 2.
Richter. Dec. 58. n. 13.
Mev. ad J. Lub. P. 3. t. 9. a. 3. n. 24.

Wozu zuförderst ein Inventarium und Specification, oder Vorstellung, in was Stande die Handlung bey K. Austritt gewesen, erfordert und voraus gesetzet wird;

So ist P. seines gewesenen Consortens Ehe-Weibe ein mehrers nicht, als was nach richtiger Berechnung der Handlung, und Abzug der Creditoren Befriedigung, auch dessen, was K. in der Handlung schuldig blieben, dahin so wohl das zu viel erhobene, als auch der verursachte Schaden zu bringen, übrig bleibet, auszuantworten, oder im Quanto gut zu thun verbunden. Alles von Rechts wegen. Uhrkundlich mit unserm Insiegel versiegelt.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig.

Inhalt

Inhalt
derer in diesen XXXV. Stück enthaltenen Materien.

CLXXI.

Von Erlangung des Dominii über das wegen Wechsel-Schuld deponirte Geld.

CLXXII.

Ob es nicht besser daß ein Jude aufeben die Art gegen die Christen, als er gegen einen andern schwöret.

CLXXIII.

Wem zu curiren erlaubet.

CLXXIV.

Besonderer Casus, einen Societäts-Contract betreffend.

✻) o (✻

Inhalt
derer in diesen XXXV. Stück enthaltenen Materien.

CLXXI.

Von Erlangung des Dominii über das wegen Wechsel-Schuld deponirte Geld.

CLXXII.

Ob es nicht besser daß ein Jude aufeben die Art gegen die Christen, als er gegen einen andern schwöret.

CLXXIII.

Wem zu curiren erlaubet.

CLXXIV.

Besonderer Casus, einen Societäts-Contract betreffend.

❧) o (❧

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meinig, Johann Christoph, -1740

Enunciata Et Consilia Juris Unterschiedener Rechts-Gelehrten / Berühmter Facultaeten und Schöppenstühle, Uber besondere und im allgemeinen Leben vorfallende merkwürdige und dubiöse Casus
Bd.: 35

Leipzig 1730

Decis. 96-33/44
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10480473-1
VD18 80292607-001